**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/506**
**17. Wahlperiode** 25. 01. 2010

# Gesetzentwurf
## der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

#### A. Problem und Ziel

Im Jahr 2009 sind mehrere bedeutende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergangen, die Konsequenzen für das nationale deutsche Steuerrecht haben. Das vorliegende Gesetz enthält die zur Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben dringend erforderlichen steuerrechtlichen Änderungen, die entsprechend kurzfristig in Kraft treten müssen.

#### B. Lösung

Mit dem Gesetz erfolgt die Umsetzung der o. g. Maßnahmen.

Hervorzuheben sind folgende Regelungen, die vor allem zur Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union erforderlich sind:

– Gewährung der Altersvorsorgezulage unabhängig vom steuerrechtlichen Status der jeweiligen Person, § 10a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG),

– Ausweitung der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Gebäude im EU- und EWR-Ausland, § 7 Absatz 5 EStG,

– Abziehbarkeit von Spenden an Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig und dort als gemeinnützig anerkannt sind, § 10b Absatz 1 EStG, § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), § 9 Nummer 5 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG),

– Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen, § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes (UStG),

– Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG grundsätzlich monatlich, § 18a UStG,

– steuerliche Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, § 3 Nummer 39 EStG.

#### C. Alternativen

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

| Gebiets-körperschaft | Volle Jahres-wirkung[1] | Kassenjahr | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
| Insgesamt | 110 | 45 | 195 | 175 | 165 | 160 |
| Bund | 73 | 30 | 111 | 104 | 99 | 97 |
| Länder | 57 | 24 | 92 | 82 | 79 | 77 |
| Gemeinden | –20 | –9 | –8 | –11 | –13 | –14 |

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

2. Vollzugsaufwand

Die Umsetzung der vorgesehenen gesetzlichen Regelung zu § 18a UStG führt ab dem Haushaltsjahr 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern zu einem geschätzten Personalmehrbedarf von 65 zusätzlichen Planstellen und 4 Stellen. Zur Aufgabenwahrnehmung sind folgende Ausgaben im Kapitel 08 03 erforderlich:

| | (Ausgaben in Tausend Euro) | |
|---|---|---|
| Haushaltsjahr | 2010 | 2011 ff. p. a. |
| Personalausgaben | 3 200 | 3 200 |
| Sachausgaben | 500 | 260 |
| Ausgaben für Informationstechnik | 850 | 250 |

Sollte ein sonstiger personeller und/oder finanzieller Mehrbedarf im Einzelplan 08 entstehen, ist hierüber im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden. Dabei wird vorrangig geprüft, inwieweit der Bedarf im Einzelplan gegenfinanziert werden kann.

Im Rahmen des Gesetzentwurfs wird unter anderem auch das EuGH-Urteil vom 10. September 2009 in der Rechtssache C-269/07 umgesetzt. Die Entscheidung des EuGH betrifft die Gewährung der Altersvorsorgezulage. Es ist insoweit vorgesehen, Grenzgängern, die in einem begünstigten inländischen Alterssicherungssystem (z. B. gesetzliche Rentenversicherung) pflichtversichert sind, unabhängig von ihrem steuerlichen Status (unbeschränkte/beschränkte Steuerpflicht) eine unmittelbare Zulageberechtigung im Hinblick auf die Altersvorsorgezulage einzuräumen. Außerdem soll die steuerliche Förderung auch für die Bildung von selbstgenutztem im EU-/EWR-Ausland belegenem Wohneigentum eingesetzt werden können. Weiterhin soll auf die Rückforderung der steuerlichen Förderung im Falle des Wegzugs des Förderberechtigten in das EU-/EWR-Ausland verzichtet werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen führt bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zu derzeit nicht bezifferbarem Mehraufwand für die Anpassung von IT-gestützten Prozessen. Darüber hinaus wird höherer Aufwand für manuelle Sachbearbeitung entstehen, der zu höheren, ebenfalls derzeit nicht bezifferbaren Personalkosten bei der zentralen Stelle führen kann. Der Mehraufwand ist der zentralen Stelle aus dem Bundeshaushalt zu erstatten.

Über die Deckung des finanziellen Mehrbedarfs des Bundes wird im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zum Einzelplan 08 entschieden. Dabei wird vorrangig geprüft, inwieweit der Bedarf im Einzelplan 08 gegenfinanziert werden kann.

## E. Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden nicht erwartet.

Bei einem Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung entsprechend Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzentwurfs insbesondere für die in § 4 Nummer 11b Satz 3 UStG genannten Postdienstleistungen sind potenziell Preissteigerungen für Letztverbraucher nicht auszuschließen, soweit die Steuerpflicht zu einer höheren Steuerbelastung führt und diese über den Preis überwälzt werden kann. Kann eine etwaige höhere Steuerbelastung nicht überwälzt werden, ergäben sich – unter sonst gleichen Bedingungen – entsprechend höhere Belastungen für den einzelnen Unternehmer. Die Auswirkungen auf die Belastung bei Leistungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungsempfänger kann nicht abgeschätzt werden.

Soweit bislang umsatzsteuerpflichtige Post-Universaldienstleistungen künftig nach § 4 Nummer 11b Satz 1 UStG steuerfrei sind, führt dies potenziell zu Preissenkungen, wenn diese Steuerbefreiung über den Preis weitergegeben wird. Wird eine etwaige niedrigere Steuerbelastung nicht weitergegeben, ergäben sich – unter sonst gleichen Bedingungen – entsprechend niedrigere Belastungen für den einzelnen Unternehmer. Die Auswirkungen auf die Belastung bei Leistungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungsempfänger kann nicht abgeschätzt werden.

## F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt bzw. verändert:

| | | |
|---|---|---|
| Anzahl: | 1 bzw. 6 | |
| betroffene Unternehmen: | je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung) | |
| Häufigkeit/Periodizität: | je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung) | |
| erwartete Mehrkosten: | bis 31. Dezember 2011: | rd. 16,66 Mio. Euro |
| | ab 1. Januar 2012: | rd. 22,24 Mio. Euro |

b) Bürgerinnen und Bürger verändert:

| | |
|---|---|
| Anzahl: | 2 |
| Häufigkeit/Periodizität: | je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung) |

c) die Verwaltung eingeführt:

| | |
|---|---|
| Anzahl: | 0 |

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. Januar 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben
sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 1. Januar 2010 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

**Anlage 1**

# Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften*

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht


Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Artikel 3 Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Artikel 4 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Artikel 5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Artikel 6 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Artikel 7 Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung

Artikel 8 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Artikel 9 Änderung des Investmentgesetzes

Artikel 10 Inkrafttreten


* Die Neufassung von § 13b Absatz 1 und 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Artikel 5 Nummer 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 66 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystem-Richtlinie – MwStSystRL) in der Fassung der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen (ABl. L 14 vom 20. 1. 2009, S. 7); die Neufassung von § 13b Absatz 5 UStG dient der Umsetzung von Artikel 196 MwStSystRL in der Fassung von Artikel 2 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20. 2. 2008, S. 11). Die Neufassung des § 18a UStG in Artikel 5 Nummer 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen (ABl. L 14 vom 20. 1. 2009, S. 7) und der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 37/2009 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen (ABl. L 14 vom 20. 1. 2009, S. 1). Die Neufassung des § 27a Absatz 1 Satz 2 UStG in Artikel 5 Nummer 15 dient der Umsetzung von Artikel 214 Buchstabe d und e MwStSystRL in der Fassung von Artikel 2 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20. 2. 2008, S. 11).

## Artikel 1
## Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 95 wie folgt gefasst:

   „§ 95 Sonderfälle der Rückzahlung“.

2. § 3 Nummer 39 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.“

3. In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Inland belegenen Gebäuden“ und das anschließende Komma durch die Wörter „Gebäuden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) angewendet wird, und“ ersetzt.

4. § 10a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Im ersten Halbsatz wird vor dem Wort „gesetzlichen“ das Wort „inländischen“ eingefügt.

   b) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Besoldung“ das Wort „inländischer“ eingefügt.

   c) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Amtsverhältnis“ das Wort „inländischen“ eingefügt.

   d) In Nummer 5 wird vor dem Wort „gesetzlichen“ das Wort „inländischen“ eingefügt.

5. § 10b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

      „Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

      1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder

      2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

      als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

      1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem

Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder

2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden. Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10. 6. 2008, S. 28) einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden.“

b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in den Vermögensstock einer Stiftung, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden.“

c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind.“

6. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 7 wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt entsprechend für Leibrenten und andere Leistungen ausländischer Zahlstellen, wenn die Beiträge, die den Leistungen zugrunde liegen, nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 ganz oder teilweise bei der Ermittlung der Sonderausgaben berücksichtigt wurden;“.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5; dies gilt auch für Leistungen ausländischer Zahlstellen, soweit die Leistungen bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen zu Einkünften nach § 22 Nummer 5 Satz 1 führen würden oder wenn die Beiträge, die den Leistungen zugrunde liegen, nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 ganz oder teilweise bei der Ermittlung der Sonderausgaben berücksichtigt wurden.“

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 21b wird folgender Absatz 21c eingefügt:

„(21c) § 7 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Antrag auch für Veranlagungszeiträume vor 2010 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“

b) Absatz 24c Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Anwendung des § 10a stehen den in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten nach § 10a Absatz 1 Satz 1 die Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem gleich, wenn diese Pflichtmitgliedschaft

1. mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 vergleichbar ist und

2. vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde.

Für die Anwendung des § 10a stehen den Steuerpflichtigen nach § 10a Absatz 1 Satz 4 die Personen gleich,

1. die aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem eine Leistung erhalten, die den in § 10a Absatz 1 Satz 4 genannten Leistungen vergleichbar ist,
2. die unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistung einer der in § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 genannten begünstigten Personengruppen angehörten und
3. die noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Als Altersvorsorgebeiträge (§ 82) sind bei den in den Sätzen 2 und 3 genannten Personengruppen nur diejenigen Beiträge zu berücksichtigen, die vom Abzugsberechtigten zugunsten seines vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Vertrags geleistet wurden.“

c) Dem Absatz 24e werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10b Absatz 1 Satz 1 bis 5, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 4 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. § 10b Absatz 1 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geleistet werden. § 10b Absatz 1 Satz 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und in denen die Mitgliedsbeiträge nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden.“

d) Nach Absatz 63 wird folgender Absatz 63a eingefügt:

„(63a) § 79 Satz 1 gilt entsprechend für die in Absatz 24c Satz 2 und 3 genannten Personen, sofern sie unbeschränkt steuerpflichtig sind oder für das Beitragsjahr nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden.“

e) Folgende Absätze 66 und 67 werden angefügt:

„(66) Endet die unbeschränkte Steuerpflicht eines Zulageberechtigten im Sinne des Absatzes 24c Satz 2 und 3 durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts und wird die Person nicht nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, gelten die §§ 93 und 94 entsprechend; § 95 Absatz 2 und 3 und § 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind anzuwenden.

(67) Wurde der Rückzahlungsbetrag nach § 95 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 93 und 94 Absatz 2 Satz 1 bis zum 9. September 2009 bestandskräftig festgesetzt oder ist die Frist für den Festsetzungsantrag nach § 94 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 4 Satz 2 bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen, finden § 95 Absatz 2 und 3 und § 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter Anwendung. Handelt es sich nicht um einen Fall des Satzes 1 ist § 95 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) anzuwenden; bereits vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 Nummer 12 des vorliegenden Änderungsgesetzes]) erlassene Bescheide können entsprechend aufgehoben oder geändert werden. Wurde ein Stundungsbescheid nach § 95 Absatz 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung bekannt gegeben, ist § 95 Absatz 2 Satz 3 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung dieses Gesetzes weiter anzuwenden.“

8. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Zulageberechtigte

Die in § 10a Absatz 1 genannten Personen haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage). Leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt (§ 26 Absatz 1) und haben sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, und ist nur ein Ehegatte nach Satz 1 begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.“

9. In § 85 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen“ durch die Wörter „miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist“ ersetzt.

10. § 92a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 9 Nummer 3 werden die Wörter „die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllt haben“ durch die Wörter „nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist“ ersetzt.

11. In § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c werden die Wörter „die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllt haben“ durch die Wörter „nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist“ ersetzt.

12. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 95

Sonderfälle der Rückzahlung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 93 und 94 gelten entsprechend, wenn

1. sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten befindet, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, oder wenn der Zulageberechtigte ungeachtet eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einem dieser Staaten nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt und

2. entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen hat.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 92a Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wurde der Rückzahlungsbetrag nach Absatz 2 gestundet und

1. verlegt der ehemals Zulageberechtigte seinen ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, oder

2. wird der ehemals Zulageberechtigte erneut zulageberechtigt,

sind der Rückzahlungsbetrag und die bereits entstandenen Stundungszinsen von der zentralen Stelle zu erlassen.“

13. In § 99 Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 89 und 95 Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 89“ ersetzt.

## Artikel 2

## Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„vorbehaltlich des § 8 Absatz 3 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung bis zur Höhe von insgesamt

a) 20 Prozent des Einkommens oder

b) 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder

b) an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

c) an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden (Zuwendungsempfänger). Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 129) geändert worden ist, einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10. 6. 2008, S. 28) einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes.

Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Buchstabe a nur im Ausland verwirklicht, ist für die Abziehbarkeit der Zuwendungen Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen."

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die natürlichen Personen, die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handeln, sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b Absatz 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

2. Dem § 34 Absatz 8a werden folgende Sätze angefügt:

„§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Satz 3 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 und 6 und Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geleistet werden. § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 7 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und in denen die Mitgliedsbeiträge nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden."

## Artikel 3
## Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Voraussetzung für die Kürzung ist, dass diese Zuwendungen

a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder

b) an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

c) an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden (Zuwendungsempfänger). Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 129) geändert worden ist, einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10. 6. 2008, S. 28) einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den

jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Buchstabe a nur im Ausland verwirklicht, ist für eine Kürzung nach Satz 1 Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. In die Kürzung nach Satz 1 sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften einzubeziehen, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 11 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden."

b) Der neue Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung, die die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 6 erfüllt, geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen."

c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „Satz 3" durch die Angabe „Satz 9" ersetzt.

d) Im neuen Satz 11 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 4" durch die Wörter „Sätzen 1 bis 10" ersetzt.

e) Der neue Satz 13 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die natürlichen Personen, die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handeln, sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b Absatz 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

2. Dem § 36 Absatz 8b werden folgende Sätze angefügt:

„§ 9 Nummer 5 Satz 2 bis 5, 8 bis 10 und 13 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Steuermessbetrag noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. § 9 Nummer 5 Satz 1 und 6 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals im Erhebungszeitraum 2010 anzuwenden. § 9 Nummer 5 Satz 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Steuermessbetrag noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und in denen die Mitgliedsbeiträge nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden."

## Artikel 4

## Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Anbieter hat einen ihm bekannt gewordenen Tatbestand des § 95 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes der zentralen Stelle mitzuteilen. Wenn dem Anbieter ausschließlich eine Anschrift des Zulageberechtigten außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, bekannt ist, teilt er dies der zentralen Stelle mit."

2. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Liegt ein Tatbestand des § 95 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vor, hat der Zulageberechtigte dies dem Anbieter auch dann anzuzeigen, wenn aus dem Vertrag bereits Leistungen bezogen werden."

## Artikel 5

## Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3d Satz 2 wird die Angabe „§ 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3" durch die Wörter „§ 18a Absatz 7 Satz 1 Nummer 4" ersetzt.

2. § 4 Nummer 11b wird wie folgt gefasst:

„11b. Universaldienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. L 15 vom 21. 1. 1998, S. 14, L 23 vom 30. 1. 1998, S. 39), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 52 vom 27. 2. 2008, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Unternehmer sich entsprechend einer Bescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern gegenüber dieser Behörde verpflichtet hat, flächendeckend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Gesamtheit der Universaldienstleistungen oder einen Teilbereich dieser Leistungen nach Satz 1 anzubieten.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Leistungen, die der Unternehmer erbringt

a) auf Grund individuell ausgehandelter Vereinbarungen oder

b) auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen zu abweichenden Qualitätsbedingungen oder zu günstigeren Preisen als den nach den allgemein für jedermann zugänglichen Tarifen oder als den nach § 19 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigten Entgelten;".

3. § 13b wird wie folgt gefasst:

„§ 13b

Leistungsempfänger als Steuerschuldner

(1) Für nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

(2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

1. Werklieferungen und nicht unter Absatz 1 fallende sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
3. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;
4. Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Nummer 1 bleibt unberührt;
5. Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 entsteht die Steuer für sonstige Leistungen, die dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht werden, spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem sie tatsächlich erbracht werden.

(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 gilt § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 entsprechend. Wird in den in den Absätzen 1 bis 3 sowie in den in Satz 1 genannten Fällen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

(5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 erbringt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht

1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5) unterlegen hat,
2. in einer Personenbeförderung, die mit einem Taxi durchgeführt worden ist,
3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr,
4. in der Einräumung der Eintrittsberechtigung für Messen, Ausstellungen und Kongresse im Inland oder
5. in einer sonstigen Leistung einer Durchführungsgesellschaft an im Ausland ansässige Unternehmer, soweit diese Leistung im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen im Inland steht.

(7) Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, einen Sitz, eine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat. Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn der Umsatz nicht von der Betriebsstätte ausgeführt wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird. Ist es zweifelhaft, ob der Unternehmer diese Voraussetzungen erfüllt, schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist.

(8) Bei der Berechnung der Steuer sind die §§ 19 und 24 nicht anzuwenden.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens in den Fällen, in de-

nen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Absatz 1 Satz 3), der andere an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach Absatz 5 ist.“

4. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 13b Absatz 1 und 5 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 13b Abs. 1“ durch die Wörter „§ 13b Absatz 1 und 2“ und die Angabe „§ 13b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13b Absatz 5“ ersetzt.

5. In § 14b Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 wird die Angabe „§ 13b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13b Absatz 5“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.“

b) In Absatz 4b wird die Angabe „§ 13b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13b Absatz 5“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4a Satz 1 wird die Angabe „§ 13b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13b Absatz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 12 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 13b Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13b Absatz 7)“ und die Wörter „§ 13b Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3“ durch die Wörter „§ 13b Absatz 5 Satz 1 oder Satz 3“ ersetzt.

8. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Zusammenfassende Meldung

(1) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung (Zusammenfassende Meldung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Angaben nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 zu machen hat. Soweit die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50 000 Euro beträgt, kann die Zusammenfassende Meldung bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden. Übersteigt die Summe der Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 im Laufe eines Kalendervierteljahres 50 000 Euro, hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Betrag überschritten wird, eine Zusammenfassende Meldung für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres zu übermitteln. Nimmt der Unternehmer die in Satz 2 enthaltene Regelung nicht in Anspruch, hat er dies gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. Vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2011 gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 000 Euro der Betrag von 100 000 Euro tritt.

(2) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Zusammenfassende Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Angaben nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 zu machen hat. Soweit der Unternehmer bereits nach Absatz 1 zur monatlichen Übermittlung einer Zusammenfassenden Meldung verpflichtet ist, hat er die Angaben im Sinne von Satz 1 in der Zusammenfassenden Meldung für den letzten Monat des Kalendervierteljahres zu machen.

(3) Soweit der Unternehmer im Sinne des § 2 die Zusammenfassende Meldung entsprechend Absatz 1 bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats übermittelt, kann er die nach Absatz 2 vorgesehenen Angaben in die Meldung für den jeweiligen Meldezeitraum aufnehmen. Nimmt der Unternehmer die in Satz 1 enthaltene Regelung in Anspruch, hat er dies gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmer, die § 19 Absatz 1 anwenden.

(5) Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Soweit das Finanzamt nach § 18 Absatz 1 Satz 2 auf eine elektronische Übermittlung der Voranmeldung verzichtet hat, gilt dies auch für die Zusammenfassende Meldung. Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 als Unternehmer. Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundeszentralamt für Steuern die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die nach den Absätzen 1 und 2 zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind. Diese Angaben dürfen nur zur Sicherstellung der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verwendet werden. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt den Landesfinanzbehörden die Angaben aus den Zusammenfassenden Meldungen, soweit diese für steuerliche Kontrollen benötigt werden.

(6) Eine innergemeinschaftliche Warenlieferung im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Absatz 1 mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;

2. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Absatz 2.

(7) Die Zusammenfassende Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 6 Nummer 1:

   a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Erwerbers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen an ihn ausgeführt worden sind, und

   b) für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen;

2. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 6 Nummer 2:

   a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers in den Mitgliedstaaten, in die er Gegenstände verbracht hat, und

   b) die darauf entfallende Summe der Bemessungsgrundlagen;

3. für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet:

   a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Leistungsempfängers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn erbracht wurden,

   b) für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen und

   c) einen Hinweis auf das Vorliegen einer im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet;

4. für Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2:

   a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines jeden letzten Abnehmers, die diesem in dem Mitgliedstaat erteilt worden ist, in dem die Versendung oder Beförderung beendet worden ist,

   b) für jeden letzten Abnehmer die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten Lieferungen und

   c) einen Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts.

§ 16 Absatz 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Angaben nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet. Die Angaben nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und 4 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, und die Lieferungen nach § 25b Absatz 2 ausgeführt worden sind.

(9) Hat das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit (§ 18 Absatz 2 Satz 3), kann er die Zusammenfassende Meldung abweichend von den Absätzen 1 und 2 bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalenderjahres abgeben, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2 ausgeführt hat, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, wenn

1. die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,

2. die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, im vorangegangenen Kalenderjahr 15 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und

3. es sich bei den in Nummer 2 bezeichneten Warenlieferungen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt.

Absatz 8 gilt entsprechend.

(10) Erkennt der Unternehmer nachträglich, dass eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Zusammenfassende Meldung innerhalb eines Monats zu berichtigen.

(11) Auf die Zusammenfassende Meldung sind ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. § 152 Absatz 2 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verspätungszuschlag 1 Prozent der Summe aller nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b zu meldenden Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 6 und im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, nicht übersteigen und höchstens 2 500 Euro betragen darf.

(12) Zur Erleichterung und Vereinfachung der Abgabe und Verarbeitung der Zusammenfassenden Meldung kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die Zusammenfassende Meldung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden kann. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens;
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten;
3. die Art und Weise der Übermittlung der Daten;
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten;
5. die Mitwirkungspflichten Dritter bei der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten;
6. der Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Unternehmers.

Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist."

9. § 18b wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Leistungen" die Wörter „im Sinne des § 3a Absatz 2" eingefügt.

   b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

   „Die Angaben für einen in Satz 1 Nummer 1 genannten Umsatz sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung für diesen Umsatz ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der auf die Ausführung dieses Umsatzes folgende Monat endet. Die Angaben für Umsätze im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem diese Umsätze ausgeführt worden sind."

10. In § 19 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 13b Abs. 2" durch die Angabe „§ 13b Absatz 5" ersetzt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 13b Abs. 2" durch die Angabe „§ 13b Absatz 5" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „§ 13b Abs. 1 und 2" durch die Wörter „§ 13b Absatz 1 bis 5" ersetzt.

12. In § 25a Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 13b Abs. 2" durch die Angabe „§ 13b Absatz 5" ersetzt.

13. § 26a Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

    „5. entgegen § 18a Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 oder Absatz 9 eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 18a Absatz 10 eine Zusammenfassende Meldung nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt,".

14. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 13b Abs. 1 Satz 3" durch die Wörter „§ 13b Absatz 4 Satz 2" ersetzt.

15. § 27a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

    „Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt auch juristischen Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen."

    b) Im bisherigen Satz 5 werden die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 4" durch die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 3" ersetzt.

## Artikel 6

## Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

In § 30a Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 13b Abs. 2 des Gesetzes" durch die Wörter „§ 13b Absatz 5 des Gesetzes" ersetzt.

## Artikel 7

## Änderung der Umsatzsteuer-erstattungsverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Umsatzsteuererstattungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBl. I S. 1780), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 30 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 13b Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes" durch die Wörter „§ 13b Absatz 5 des Umsatzsteuergesetzes" ersetzt.

## Artikel 8

## Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Am Ende des § 5 Absatz 1 Nummer 36 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 37 angefügt:

„37. Ausstellung der Bescheinigung an Unternehmer über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes."

## Artikel 9

## Änderung des Investmentgesetzes

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Nummer 9a werden die Wörter „freiwillige Leistungen" durch die Wörter „einen Vorteil im Sinne des § 3 Nummer 39 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
2. In § 90l Absatz 1 werden die Wörter „freiwillige Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes" durch die Wörter „einen Vorteil im Sinne des § 3 Nummer 39 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
3. In § 90m Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „freiwillige Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes" durch die Wörter „einen Vorteil im Sinne des § 3 Nummer 39 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
4. In § 90r Satz 1 werden die Wörter „freiwillige Leistungen" durch die Wörter „einen Vorteil" ersetzt.

## Artikel 10

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 9 treten mit Wirkung vom 2. April 2009 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nummer 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 1 bis 14 sowie die Artikel 6 und 7 treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz sollen dringend erforderliche Anpassungen des deutschen Steuerrechts an europarechtliche Vorgaben durchgeführt werden.

Enthalten sind folgende Maßnahmen, die vor allem zur Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union erforderlich sind:

– Koppelung der Zulageberechtigung für die Inanspruchnahme der „Riester“-Förderung an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. den Bezug einer inländischen Besoldung; auf diese Weise steht allen in den betreffenden Alterssicherungssystemen pflichtversicherten Grenzarbeitnehmern – auch wenn sie im Ausland leben – unabhängig von ihrem konkreten steuerrechtlichen Status die Zulageberechtigung zu (§ 10a Absatz 1 EStG). Außerdem kann das steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen auch für die Anschaffung einer im EU-/EWR-Ausland belegenen selbstgenutzten Wohnimmobilie eingesetzt werden. Desweiteren wird auf die Rückforderung der steuerlichen Förderung verzichtet, wenn der Zulageberechtigte ins EU-EWR-Ausland verzieht,

– Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Oktober 2009 in der Rechtssache C-35/08 „Grundstücksgemeinschaft Busley und Cibrian Fernandez“ durch Ausweitung der degressiven AfA nach § 7 Absatz 5 EStG auf Gebäude im EU- und EWR-Ausland,

– Ausdehnung der Abziehbarkeit von Spenden an Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig und dort als gemeinnützig anerkannt sind, § 10b Absatz 1 EStG,

– Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen, mit denen eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung mit postalischen Dienstleistungen sichergestellt wird, § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes (UStG),

– Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG grundsätzlich monatlich statt bisher quartalsweise zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen, § 18a UStG,

– Regelung zur steuerlichen Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, § 3 Nummer 39 EStG.

**Gesetzgebungskompetenz und gesetzliche Ermächtigungen**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich – soweit nachfolgend nicht etwas anderes ausgeführt ist – für die Artikel 1, 2 und 5 aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative Grundgesetz (GG) und für den Artikel 3 aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG.

Artikel 3 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ab. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des GewStG folgt aus Artikel 105 Absatz 2 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich, da der Gewerbesteuer die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen unterliegen und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Die Ermächtigung für die Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (Artikel 4) ergibt sich aus § 99 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Die Ermächtigung für die Änderung von § 30a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 6) ergibt sich aus § 13b Absatz 6 des Umsatzsteuergesetzes.

Die Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung (Artikel 7) beruht auf den Ermächtigungen durch Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) und durch Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. August 1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585).

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 8) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Mit der Erweiterung der Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern wird erreicht, dass nur eine Finanzbehörde und nicht jedes Finanzamt, das für die Umsatzbesteuerung jedes einzelnen betroffenen Unternehmers nach § 21 der Abgabenordnung (AO) zuständig ist, mit der Feststellung befasst wird, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Postdienstleistungen erfüllt sind. Damit wird der Vollzug des Umsatzsteuergesetzes erheblich verbessert und erleichtert.

Im Fall der Änderung des Investmentgesetzes (Artikel 9) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Hinsichtlich des auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG gestützten Artikels 9 ist eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse geeignet und erforderlich. Das ergibt sich aus den Gründen für eine bundeseinheitliche Regelung des Investmentwesens durch das Investmentgesetz, wonach im Wettbewerb mit anderen europäischen Finanzplätzen einheitliche Rahmenbedingungen für die Investmentbranche unter Beachtung des Anlegerschutzes geschaffen werden sollen. Weiterhin sollen durch Artikel 9 die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen verbessert und die Teilhabe der Beschäftigten am Ertrag der Volkswirtschaft angemessen gefördert werden. Diese Ziele erfordern eine bundeseinheitliche Regelung, da die Mitarbeiterbeteiligungsfonds durch Kapitalanlagegesellschaften aufgelegt und verwaltet werden, die schon bisher von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt werden.

**Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung**

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

### Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung. Insbesondere können zusätzliche Steuereinnahmen positiv auf die Staatsverschuldung und Haushaltkonsolidierung wirken sowie die Neufassung der Regelungen zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung (§ 3 Nummer 39 EStG) die Identifizierung der Arbeitnehmer mit der sozialen Marktwirtschaft stärken und so die gesellschaftspolitische Stabilität erhöhen.

### Finanzielle Auswirkungen

| lfd. Nr. | Maßnahme | Steuerart / Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung[1] | Kassenjahr | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
| 1 | § 3 Nr. 39 EStG | **Insg.** | **- 100** | **- 80** | **- 80** | **- 100** | **- 100** | **- 100** |
| | Steuerliche Unschädlichkeit einer | LSt | - 95 | - 75 | - 75 | - 95 | - 95 | - 95 |
| | Entgeltumwandlung bei | SolZ | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 |
| | Mitarbeiterkapitalbeteiligungen | | | | | | | |
| | ab 1. Januar 2009 | **Bund** | **- 45** | **- 37** | **- 37** | **- 45** | **- 45** | **- 45** |
| | | LSt | - 40 | - 32 | - 32 | - 40 | - 40 | - 40 |
| | | SolZ | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 |
| | | **Länder** | **- 41** | **- 32** | **- 32** | **- 41** | **- 41** | **- 41** |
| | | LSt | - 41 | - 32 | - 32 | - 41 | - 41 | - 41 |
| | | **Gem.** | **- 14** | **- 11** | **- 11** | **- 14** | **- 14** | **- 14** |
| | | LSt | - 14 | - 11 | - 11 | - 14 | - 14 | - 14 |
| 2 | § 7 Abs. 5 EStG | **Insg.** | **.** | **.** | **.** | **.** | **.** | **.** |
| | Ausweitung der degressiven Abschreibung | ESt | . | . | . | . | . | . |
| | (AfA) auf Gebäude im EU- und EWR-Ausland | SolZ | . | . | . | . | . | . |
| | | **Bund** | **.** | **.** | **.** | **.** | **.** | **.** |
| | | ESt | . | . | . | . | . | . |
| | | SolZ | . | . | . | . | . | . |
| | | **Länder** | **.** | **.** | **.** | **.** | **.** | **.** |
| | | ESt | . | . | . | . | . | . |
| | | **Gem.** | **.** | **.** | **.** | **.** | **.** | **.** |
| | | ESt | . | . | . | . | . | . |
| 3 | § 10b Abs. 1 EStG, § 9 Abs. 1 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG | **Insg.** | **- 10** | **.** | **- 10** | **- 10** | **- 10** | **- 10** |
| | Spendenabzug an Einrichtungen, die in einem | GewSt | . | . | . | . | . | . |
| | anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind | ESt | - 5 | . | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 |
| | | KSt | - 5 | . | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 |
| | | SolZ | . | . | . | . | . | . |
| | | **Bund** | **- 5** | **.** | **- 5** | **- 5** | **- 5** | **- 5** |
| | | GewSt | . | . | . | . | . | . |
| | | ESt | - 2 | . | - 2 | - 2 | - 2 | - 2 |
| | | KSt | - 3 | . | - 3 | - 3 | - 3 | - 3 |
| | | SolZ | . | . | . | . | . | . |
| | | **Länder** | **- 4** | **.** | **- 4** | **- 4** | **- 4** | **- 4** |
| | | GewSt | . | . | . | . | . | . |
| | | ESt | - 2 | . | - 2 | - 2 | - 2 | - 2 |
| | | KSt | - 2 | . | - 2 | - 2 | - 2 | - 2 |
| | | **Gem.** | **- 1** | **.** | **- 1** | **- 1** | **- 1** | **- 1** |
| | | GewSt | . | . | . | . | . | . |
| | | ESt | - 1 | . | - 1 | - 1 | - 1 | - 1 |

| lfd. Nr. | Maßnahme | Steuer-art / Gebiets-körper-schaft | Volle Jahres-wirkung[1] | Kassenjahr | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
| 4 | § 10a EStG / Abschnitt XI steuerlich geförderte Altersvorsorge | **Insg.** | **- 80** | **- 5** | **- 10** | **- 15** | **- 25** | **- 30** |
| | Umsetzung des EuGH-Urteils vom | ESt | - 15 | . | . | . | - 5 | - 5 |
| | 10. September 2009 | LSt | - 60 | - 5 | - 10 | - 15 | - 20 | - 25 |
| | | SolZ | - 5 | . | . | . | . | . |
| | | **Bund** | **- 37** | **- 2** | **- 4** | **- 6** | **- 11** | **- 13** |
| | | ESt | - 6 | . | . | . | - 2 | - 2 |
| | | LSt | - 26 | - 2 | - 4 | - 6 | - 9 | - 11 |
| | | SolZ | - 5 | . | . | . | . | . |
| | | **Länder** | **- 32** | **- 2** | **- 4** | **- 7** | **- 10** | **- 12** |
| | | ESt | - 7 | . | . | . | - 2 | - 2 |
| | | LSt | - 25 | - 2 | - 4 | - 7 | - 8 | - 10 |
| | | **Gem.** | **- 11** | **- 1** | **- 2** | **- 2** | **- 4** | **- 5** |
| | | ESt | - 2 | . | . | . | - 1 | - 1 |
| | | LSt | - 9 | - 1 | - 2 | - 2 | - 3 | - 4 |
| 5 | § 4 Nr. 11b UStG[2] | **Insg.** | **+ 300** | **+ 130** | **+ 295** | **+ 300** | **+ 300** | **+ 300** |
| | Umsatzsteuerbefreiung für | USt | + 300 | + 130 | + 295 | + 300 | + 300 | + 300 |
| | Postuniversaldienstleistungen | | | | | | | |
| | ab 1. Juli 2010 | **Bund** | **+ 160** | **+ 69** | **+ 157** | **+ 160** | **+ 160** | **+ 160** |
| | | USt | + 160 | + 69 | + 157 | + 160 | + 160 | + 160 |
| | | **Länder** | **+ 134** | **+ 58** | **+ 132** | **+ 134** | **+ 134** | **+ 134** |
| | | USt | + 134 | + 58 | + 132 | + 134 | + 134 | + 134 |
| | | **Gem.** | **+ 6** | **+ 3** | **+ 6** | **+ 6** | **+ 6** | **+ 6** |
| | | USt | + 6 | + 3 | + 6 | + 6 | + 6 | + 6 |
| 6 | **Finanzielle Auswirkungen insgesamt** | **Insg.** | **+ 110** | **+ 45** | **+ 195** | **+ 175** | **+ 165** | **+ 160** |
| | | GewSt | . | . | . | . | . | . |
| | | ESt | - 20 | . | - 5 | - 5 | - 10 | - 10 |
| | | LSt | - 155 | - 80 | - 85 | - 110 | - 115 | - 120 |
| | | KSt | - 5 | . | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 |
| | | SolZ | - 10 | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 |
| | | USt | + 300 | + 130 | + 295 | + 300 | + 300 | + 300 |
| | | **Bund** | **+ 73** | **+ 30** | **+ 111** | **+ 104** | **+ 99** | **+ 97** |
| | | GewSt | . | . | . | . | . | . |
| | | ESt | - 8 | . | - 2 | - 2 | - 4 | - 4 |
| | | LSt | - 66 | - 34 | - 36 | - 46 | - 49 | - 51 |
| | | KSt | - 3 | . | - 3 | - 3 | - 3 | - 3 |
| | | SolZ | - 10 | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 | - 5 |
| | | USt | + 160 | + 69 | + 157 | + 160 | + 160 | + 160 |
| | | **Länder** | **+ 57** | **+ 24** | **+ 92** | **+ 82** | **+ 79** | **+ 77** |
| | | GewSt | . | . | . | . | . | . |
| | | ESt | - 9 | . | - 2 | - 2 | - 4 | - 4 |
| | | LSt | - 66 | - 34 | - 36 | - 48 | - 49 | - 51 |
| | | KSt | - 2 | . | - 2 | - 2 | - 2 | - 2 |
| | | USt | + 134 | + 58 | + 132 | + 134 | + 134 | + 134 |
| | | **Gem.** | **- 20** | **- 9** | **- 8** | **- 11** | **- 13** | **- 14** |
| | | GewSt | . | . | . | . | . | . |
| | | ESt | - 3 | . | - 1 | - 1 | - 2 | - 2 |
| | | LSt | - 23 | - 12 | - 13 | - 16 | - 17 | - 18 |
| | | USt | + 6 | + 3 | + 6 | + 6 | + 6 | + 6 |

Anmerkungen:

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

2) Grobe Schätzung

**Sonstige Kosten**

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden nicht erwartet.

Bei einem Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung entsprechend Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzentwurfs insbesondere für die in § 4 Nummer 11b Satz 3 UStG genannten Postleistungen sind potenziell Preissteigerungen für Letztverbraucher nicht auszuschließen, soweit die Steuerpflicht zu einer höheren Steuerbelastung führt und diese über den Preis überwälzt werden kann. Kann eine etwaige höhere Steuerbelastung nicht überwälzt werden, ergäben sich – unter sonst gleichen Bedingungen – entsprechend höhere Belastungen für den einzelnen Unternehmer. Die Auswirkungen auf die Belastung bei Leistungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungsempfänger kann nicht abgeschätzt werden.

Soweit bislang umsatzsteuerpflichtige Post-Universaldienstleistungen künftig nach § 4 Nummer 11b Satz 1 UStG steuerfrei sind, führt dies potenziell zu Preissenkungen, wenn diese Steuerbefreiung über den Preis weitergegeben wird. Wird eine etwaige niedrigere Steuerbelastung nicht weitergegeben, ergäben sich – unter sonst gleichen Bedingungen – entsprechend niedrigere Belastungen für den einzelnen Unternehmer. Die Auswirkungen auf die Belastung bei Leistungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungsempfänger kann nicht abgeschätzt werden.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

**Bürokratiekosten**

| lfd. Nr. | Vorschrift | Informationspflicht | Anwendungs-zeitpunkt | Bürokratiebe-/-entlastung für | | | | Fallzahl | Periodizität | Herkunft in % | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität) | Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität) | Unternehmen in EUR (insgesamt) | Verwaltung in EUR (insgesamt) | | | A | B | C |
| 1 | § 3 Nummer 39 Satz 2 EStG | Steuerfreie Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auch im Falle von Entgeltumwandlungen | 01.01.2009 | | | **5.536.667** | | **1.000.000** | **1,00** | 0 | 0 | 100 |
| 2 | § 7 Absatz 5 Satz 4 EStG i.V.m. § 52 Absatz 21c EStG | Inanspruchnahme der degressiven AfA gemäß § 7 Absatz 5 EStG für Gebäude in EU/EWR-Gebiet auf Antrag für noch offene Fälle | 01.01.2010 | | | **4.027** | | **1.000** | **1,00** | 0 | 0 | 100 |
| 3 | § 7 Absatz 5 Satz 4 EStG i.V.m. § 52 Absatz 21c EStG | Inanspruchnahme der degressiven AfA gemäß § 7 Absatz 5 EStG für Gebäude in EU/EWR-Gebiet auf Antrag für noch offene Fälle | 01.01.2010 | **8** | **.** | | | **1.000** | **1,00** | 0 | 0 | 100 |
| 4 | § 79 Satz 1 EStG i.V.m. § 10a Absatz 5 Satz 1 EStG | Altersvorsorgezulage und Bescheinigung auch für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige (Umsetzung EuGH-Urteil vom 10.09.2009, RS C-269/07) | 01.01.2010 | | | **5.120** | | **1.000** | **1,00** | 0 | 0 | 100 |
| 5 | § 79 Satz 1 EStG i.V.m. § 10a Absatz 5 Satz 1 EStG | Altersvorsorgezulage und Bescheinigung auch für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige (Umsetzung EuGH-Urteil vom 10.09.2009, RS C-269/07) - Antragstellung | 01.01.2010 | **8** | **.** | | | **1.000** | **1,00** | 0 | 0 | 100 |
| 6 | § 4 Nummer 11b UStG | Zusammenstellung der notwendigen Informationen für eine vom BZSt zu erstellende Bescheinigung über die vom Unternehmer flächendeckend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Postuniversaldienstleistungen | 01.07.2010 | | | **11.270** | | **4** | **1,00** | 0 | 0 | 100 |

| lfd. Nr. | Vorschrift | Informationspflicht | Anwendungs-zeitpunkt | Bürokratiebe-/-entlastung für | | | | Fallzahl | Periodizität | Herkunft in % | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität) | Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität) | Unternehmen in EUR (insgesamt) | Verwaltung in EUR (insgesamt) | | | A | B | C |
| 7 | § 18a Absatz 1 UStG | Europarechtlich vorgegebene monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen | 01.07.2010 bis 31.12.2011 | | | **11.059.112** | | **698.000** | **1,00** | 0 | 100 | 0 |
| 8 | § 18a Absatz 1 UStG | Europarechtlich vorgegebene monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen | ab 01.01.2012 | | | **16.636.200** | | **1.050.000** | **1,00** | 0 | 100 | 0 |
| 9 | § 27a Absatz 1 Satz 2 UStG | Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr. künftig für alle Unternehmen | 01.07.2010 | | | **48.522** | | **9.640** | **1,00** | 0 | 0 | 100 |

A: international, B: EU-Ebene, C: national

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis 31.12.2011 **Summe ohne Einmalkosten in EUR** | | | **16.664.717** | **0** |
| bis 31.12.2011 **Summe Einmalkosten in EUR** | | | **0** | **0** |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| ab 01.01.2012 **Summe ohne Einmalkosten in EUR** | | | **22.241.805** | **0** |
| ab 01.01.2012 **Summe Einmalkosten in EUR** | | | **0** | **0** |

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z. B. weil keine steuerstatistischen Daten vorliegen. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu Bürokratiekosten im Sinne des Standardkostenmodells führen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 95 EStG.

**Zu Nummer 2** (§ 3 Nummer 39 Satz 2 EStG)

Mit der Neufassung von § 3 Nummer 39 Satz 2 EStG entfällt die Regelung im bisherigen Buchstaben a. Die Arbeitnehmer können damit Anteile an ihren Unternehmen bzw. an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen im Sinne des § 90l des Investmentgesetzes auch dann steuerbegünstigt erhalten, wenn die Vermögensbeteiligungen durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Dies fördert die weitere Verbreitung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen. Damit wird die Koalitionsvereinbarung zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung für den Regelungsbereich des § 3 Nummer 39 EStG umgesetzt. Die Koalitionsvereinbarung sieht vor: „Die Beschäftigten sollen auch durch Entgeltumwandlung Anteile an ihren Unternehmen steuerbegünstigt erwerben können."

Die Änderung zu § 3 Nummer 39 EStG tritt am 2. April 2009 in Kraft; siehe Artikel 10 Absatz 2 dieses Änderungsgesetzes und die entsprechende Begründung.

**Zu Nummer 3** (§ 7 Absatz 5 Satz 1 EStG)

Die degressive AfA gemäß § 7 Absatz 5 EStG kann bislang nur für im Inland belegene Gebäude in Anspruch genommen werden. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Oktober 2009 in der Rechtssache C-35/08 „Grundstücksgemeinschaft Busley und Cibrian Fernandez" steht dies nicht im Einklang mit Artikel 56 EG-Vertrag. Mit der Änderung werden die Grundsätze dieses Urteil in nationales Recht umgesetzt. Degressive AfA kann nunmehr auch für Gebäude, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes belegen sind, in Anspruch genommen werden.

**Zu Nummer 4** (§ 10a Absatz 1 Satz 1 EStG)

§ 10a EStG beinhaltet einen Sonderausgabenabzugstatbestand für Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge. Der Sonderausgabenabzug wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Altersvorsorgezulage. Diese dient als Vorauszahlung auf die sich aus dem Sonderausgabenabzug der entsprechenden Beiträge ergebenden Steuervorteile. Bei Personen mit geringem Einkommen oder Familien ist in der Altersvorsorgezulage in vielen Fällen auch eine Förderkomponente enthalten. Der Sonderausgabenabzug steht grundsätzlich denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenreform 2001 und des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 wirtschaftlich betroffen sind und die in den betreffenden Alterssicherungssystemen weiterhin „aktiv" versichert sind.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 10. September 2009 in der Rechtssache C-269/07 die Auffassung vertreten, dass die Altersvorsorgezulage eine soziale Vergünstigung sei. Diese werde als Ausgleich für die in der deutschen Alterssicherung vorgenommenen Einschnitte gewährt. Dementsprechend müsse die Altersvorsorgezulage jedem Förderberechtigten zugutekommen, der in einem der genannten gesetzlichen Alterssicherungssysteme pflichtversichert ist. Die Zulagengewährung dürfe nicht vom steuerrechtlichen Status der jeweiligen Person abhängig gemacht werden. Nach Ansicht des EuGH sind die Gewährung eines Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG und die Altersvorsorgezulage getrennt zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund wird der Kreis der potentiell Förderberechtigten in § 10a EStG – der über einen entsprechenden Verweis von § 79 EStG auf den § 10a EStG auch für die Zulageberechtigung maßgebend ist – dergestalt konkretisiert, dass zu der Gruppe der potentiell förderberechtigten Personen diejenigen gehören, in deren Alterssicherungssystem der inländische Gesetzgeber leistungsmindernd eingegriffen hat und die weiterhin in den betreffenden Systemen „aktiv" versichert sind. Bei den betroffenen Alterssicherungssystemen handelt es sich insbesondere um die inländische gesetzliche Rentenversicherung und um die inländische Beamtenversorgung. Nicht begünstigt sind hingegen Personen, die in einem ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungssystem pflichtversichert sind. Eine entsprechende Begrenzung ist gerechtfertigt, da der deutsche Gesetzgeber nicht leistungsmindernd in diese Alterssicherungssysteme eingegriffen hat.

Dies entspricht im Übrigen auch einem im Rahmen des Klageverfahrens vorgetragenen Vorschlag der Europäischen Kommission, wegen des unmittelbaren Bezugs der Personen, die dem deutschen Alterssicherungssystem zwingend angeschlossen sind, die Mitgliedschaft im System der deutschen Alterssicherung und nicht den steuerlichen Status dieser Personen als Anknüpfungspunkt zu wählen.

**Zu Nummer 5**

**Zu Buchstabe a** (§ 10b Absatz 1 Satz 1 bis 7 – neu – EStG)

Die Vorschrift betrifft den steuerlichen Spendenabzug. Nach der bisherigen Fassung des § 10b Absatz 1 und 1a EStG war für den Abzug von Zuwendungen als Sonderausgabe u. a. Voraussetzung, dass die Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gezahlt wurden. Zu den nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (im Folgenden: Körperschaften) gehören sowohl unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften als auch – falls mit den betreffenden Staaten ein Amtshilfeabkommen besteht – beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung findet (vgl. § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz KStG). Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die genannten Körperschaften nach ihrer Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (vgl. §§ 51 bis 68 Abgabenordnung – AO; sog. gemeinnützige Körperschaften).

Mit Urteil vom 27. Januar 2009 (RS C-318/07 „Persche“) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Spenden an Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ansässig und dort als gemeinnützig anerkannt sind, unter die Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Kapitalverkehr fallen und dass Artikel 56 des EG-Vertrags der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der nur Spenden an inländische als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen von der Steuer abgezogen werden dürfen, ohne jede Möglichkeit für den Spender, nachzuweisen, dass die Spende an die EU-ausländische Einrichtung die Voraussetzungen der inländischen Vergünstigungsvorschrift erfüllt.

Mit der Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 10b EStG wird dem vorgenannten Urteil Rechnung getragen. Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO sind nunmehr unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch dann als Sonderausgabe abziehbar, wenn sie an eine im Inland nicht – auch nicht beschränkt – steuerpflichtige Körperschaft geleistet werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat des EWR ansässig ist und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz KStG von der Körperschaftsteuer befreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielte (vgl. § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 – neu – EStG ). Dies ist der Fall, wenn sie – ungeachtet der im Ansässigkeitsstaat zuerkannten Gemeinnützigkeit – nach ihrer Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken nach Maßgabe der §§ 51 bis 68 AO dienen.

Für den Sonderausgabenabzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger ist weitere Voraussetzung, dass der entsprechende andere Staat auf Grund von Abkommen oder innerstaatlichen Regelungen Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung leistet (vgl. § 10b Absatz 1 Satz 3 bis 5 – neu – EStG). Wenn es einem Steuerpflichtigen nicht gelingen sollte, im Hinblick auf den EU/EWR-ausländischen Zuwendungsempfänger das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG nachzuweisen, müssen die inländischen Finanzbehörden – auch nach Auffassung des EuGH – die Möglichkeit haben, Amtshilfe in Anspruch zu nehmen. Die Unterstützung von inländischen Beitreibungsmaßnahmen durch den anderen Staat ist wegen der möglichen Haftungsinanspruchnahme des EU/EWR-ausländischen Zuwendungsempfängers nach § 10b Absatz 4 Satz 2 ff. EStG notwendig. Der durch den Sonderausgabenabzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen bewirkte Verzicht des Staates auf Steuereinnahmen ist nur gerechtfertigt, soweit erwiesen ist, dass die von § 10b EStG vorausgesetzten Ziele erreicht werden.

Der in § 10b Absatz 1 Satz 6 – neu – EStG für Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Dienststellen, wenn diese die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklichen, vorausgesetzte so genannte Inlandsbezug ist analog § 51 Absatz 2 AO, der eine Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG darstellt, gestaltet. Damit wird der Sonderausgabenabzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die an Zuwendungsempfänger im EU/EWR-Ausland geleistet werden, insgesamt von denselben Voraussetzungen abhängig gemacht, unabhängig von der Rechtsform des jeweiligen Zuwendungsempfängers. Der Inlandsbezug nach § 10b Absatz 1 Satz 6 gilt – analog zum Inlandsbezug nach § 51 Absatz 2 AO für gemeinnützige Körperschaften – unabhängig davon, ob die juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. ihre Dienststelle im Inland oder im EU/EWR-Ausland belegen ist.

§ 10b Absatz 1 Satz 7 – neu – EStG entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 2 des § 10b Absatz 1 EStG. Da er auf den nachfolgenden Satz verweist, ist er redaktionell anzupassen (Verweis auf Satz 8 Nummer 2 – neu – statt auf Satz 3 Nummer 2).

**Zu Buchstabe b** (§ 10b Absatz 1a Satz 1 EStG)

Der bisherige Anwendungsbereich von Absatz 1a für Spenden zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher (steuerbegünstigter) Zwecke in den Vermögensstock einer inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG (gegebenenfalls i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz KStG) steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts (vgl. jetzt § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 – neu – EStG) wird entsprechend dem neuen Anwendungsbereich des Absatzes 1 auf Spenden in den Vermögensstock einer in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Staat des EWR belegenen Stiftung des öffentlichen Rechts (vgl. § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 – neu – EStG) oder einer – im Inland weder unbeschränkt noch beschränkt steuerpflichtigen – Stiftung des privaten Rechts ausgeweitet; in letzterem Fall ist Voraussetzung, dass die Stiftung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz KStG von der Körperschaftsteuer befreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielte (vgl. § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 – neu – EStG).

**Zu Buchstabe c** (§ 10b Absatz 4 Satz 4 EStG)

In Fällen der Veranlasserhaftung (vgl. § 10b Absatz 4 Satz 2 zweite Alternative EStG) ist die Haftungsreihenfolge (vorrangige Inanspruchnahme des Zuwendungsempfängers vor den für ihn handelnden natürlichen Personen) ebenfalls für die EU/EWR-ausländischen Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 – neu – EStG festzulegen (redaktionelle Anpassung an die Ausweitung des Kreises der Zuwendungsempfänger).

**Zu Nummer 6**

**Zu Buchstabe a** (§ 49 Absatz 1 Nummer 7 EStG)

Mit der Regelung wird die Rentenbesteuerung auch im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht konsequent auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt; die Regelung folgt dabei dem Förderstaatsprinzip. Nach diesem Prinzip wird dem Staat das Besteuerungsrecht eingeräumt, der den Aufbau des Rentenrechts steuerlich oder auf andere Weise gefördert hat. Bisher unterliegen Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 7 EStG nur der beschränkten Steuerpflicht, wenn sie von inländischen Zahlstellen gewährt werden. Zukünftig werden Renten und andere Leistungen ausländischer Zahlstellen auch dann in die Besteuerung einbezogen, wenn die Leistungen auf Beiträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG beruhen, die ganz oder teilweise bei der Ermittlung der Sonderausgaben berücksichtigt wurden. Unerheblich ist da-

bei, ob sich der Sonderausgabenabzug steuerlich nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG tatsächlich ausgewirkt hat. Ausländische Zahlstelle kann zum Beispiel eine ausländische Kapitalanlagegesellschaft sein, die mit dem beschränkt Steuerpflichtigen einen in Deutschland steuerlich geförderten Basisrentenvertrag im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG abgeschlossen hat.

Die konsequente Umsetzung der nachgelagerten Besteuerung im Rahmen der Altersvorsorge eines beschränkt Steuerpflichtigen trägt insbesondere den europäischen Grundfreiheiten Rechnung. Der Europäische Gerichtshof hatte in der Rechtssache C-269/07 entschieden, dass die Rückforderung einer zu Altersvorsorgezwecken gewährten Zulage (hier: Riester-Zulage) bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht nicht zulässig sei. Die europäischen Mitgliedstaaten sind infolgedessen gehalten, unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Bezieher von Altersvorsorgeleistungen weitgehend gleich zu behandeln.

**Zu Buchstabe b** (§ 49 Absatz 1 Nummer 10 EStG)

Nach § 49 Absatz 1 Nummer 10 EStG wird die Besteuerung von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG auch dann ermöglicht, wenn der Empfänger der Leistung nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Dabei wird die beschränkte Steuerpflicht der Nummer 10 auf Fälle ausgeweitet, in denen die Leistung einer ausländischen Zahlstelle bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen zu inländischen Einkünften nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG geführt hätte. Denn in diesen Fällen handelt es sich um Leistungen aus einer in der Ansparphase im Inland steuerlich geförderten Altersvorsorgemaßnahme (Umsetzung des Förderstaatsprinzips). Ferner werden – vergleichbar der Neuregelung des § 49 Absatz 1 Nummer 7 EStG – Leistungen ausländischer Zahlstellen in die Besteuerung einbezogen, wenn sie auf Beiträgen beruhen, die bei der Ermittlung der Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG ganz oder teilweise berücksichtigt wurden. Dies gilt unabhängig vom Umfang einer steuerlichen Förderung.

**Zu Nummer 7**

**Zu Buchstabe a** (§ 52 Absatz 21c – neu – EStG)

Die Erweiterung der degressiven AfA nach § 7 Absatz 5 EStG auf Gebäude, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes belegen sind, trägt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung und kann auf Antrag des Steuerpflichtigen in allen noch offenen Fällen beansprucht werden.

**Zu Buchstabe b** (§ 52 Absatz 24c Satz 2 bis 4 – neu – EStG)

Bisher gehörten auch die in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten zum Kreis der nach § 10a EStG begünstigten Personengruppen, wenn sie im Inland unbeschränkt steuerpflichtig waren. Diese Personen konnten für die von ihnen geleisteten Altersvorsorgebeiträge eine Altersvorsorgezulage sowie unter Umständen einen über die Altersvorsorgezulage hinausgehenden Steuervorteil nach § 10a EStG beanspruchen. Durch die Neufassung der nach § 10a Absatz 1 EStG begünstigten Personengruppen würde unter Umständen die Möglichkeit entfallen, den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG zu nutzen. Da es sich bei der Altersvorsorge um einen langfristig angelegten Prozess handelt, wird diesem Personenkreis unter bestimmten Bedingungen ein Bestandsschutz gewährt. Dies gilt entsprechend für diejenigen, die eine Erwerbsminderungsrente wegen voller Erwerbsminderung aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben, da die Übergangsregelung ab dem Veranlagungszeitraum 2010 keine Bedeutung mehr hat.

**Zu Buchstabe c** (§ 52 Absatz 24e Satz 5 bis 7 – neu – EStG)

Die Änderungen des § 10b Absatz 1, 1a und 4 EStG erfolgen auf Grund des Urteils vom 27. Januar 2009 (RS C-318/07 „Persche“) des Europäischen Gerichtshofs, daher sind die Änderungen mit Ausnahme des einschränkenden so genannten Inlandsbezugs nach § 10b Absatz 1 Satz 6 EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. § 10b Absatz 1 Satz 7 – neu – EStG entspricht in seiner materiell-rechtlichen Wirkung dem bisherigen Satz 2 des § 10b Absatz 1 EStG. Da es sich nur um eine redaktionelle Anpassung handelt, ist er – wie § 10b Absatz 1 Satz 2 a. F. EStG – in noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagungen auf Mitgliedsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden (vgl. auch § 52 Absatz 24e Satz 4 EStG).

Für die Beurteilung, ob es sich beim Zuwendungsempfänger um eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz KStG) steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (im Folgenden: Körperschaft) handelt bzw. handeln würde, wenn die EU/EWR-ausländische Körperschaft im Inland Einkünfte erzielte, ist dabei – wie grundsätzlich bei der Prüfung des § 10b EStG – nach dem für den Veranlagungszeitraum der Zuwendung geltenden Recht zu beurteilen, so dass beispielsweise der so genannte Inlandsbezug nach § 51 Absatz 2 AO i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2009 bis einschließlich 2008 noch keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung der Körperschaften ist.

Der so genannte Inlandsbezug nach § 10b Absatz 1 Satz 6 EStG ist erstmals auf Zuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2009 geleistet werden, anzuwenden. Dadurch wird für den Sonderausgabenabzug von Zuwendungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts im EU/EWR-Ausland bzw. ihre Dienststellen bis einschließlich 2009 ein Inlandsbezug noch nicht vorausgesetzt.

Der Vorrang der Haftung des Zuwendungsempfängers gegenüber den für ihn handelnden Personen im Rahmen der Veranlasserhaftung gilt nunmehr auch in noch nicht bestandskräftigen Veranlagungsfällen, wenn die Zuwendung an einen EU/EWR-ausländischen Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 EStG geleistet wurde.

**Zu Buchstabe d** (§ 52 Absatz 63a – neu – EStG)

Voraussetzung für eine unmittelbare Zulageberechtigung (Altersvorsorgezulage) war bisher nicht nur die Zugehörigkeit zu einer begünstigten Personengruppe (z. B. Pflicht-

versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung), sondern auch das Bestehen einer unbeschränkten Steuerpflicht. In den Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten wurden auch diejenigen einbezogen, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind, jedoch in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem abgesichert sind. Für diese Personengruppe besteht zukünftig keine unmittelbare Zulageberechtigung mehr. Für diejenigen, die in bestimmten ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystemen pflichtversichert sind und die die Förderung bereits in Anspruch nehmen, bleibt deshalb die Zulageberechtigung weiter bestehen, wenn der Zulageberechtigte unbeschränkt steuerpflichtig ist oder für das Beitragsjahr nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird.

Für die Gewährung der Altersvorsorgezulage werden allerdings nur Beiträge zugunsten eines vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Altersvorsorgevertrags berücksichtigt.

**Zu Buchstabe e** (§ 52 Absatz 66 und 67 – neu – EStG)

Die Personen, die nach § 52 Absatz 24c und 63a EStG Bestandsschutz genießen, sollen nicht besser als nach der geltenden Rechtslage gestellt werden. Deshalb soll für diesen Personenkreis die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Die in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten können also auch in Zukunft die Förderung beanspruchen, wenn sie vor dem 1. Januar 2010 einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und in einem ausländischen gesetzlichen Altersichtungssystem pflichtversichert waren, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 vergleichbar ist. Für diese Personen soll der bisherige § 95 im Zuge des Vertrauensschutzes weiterhin Anwendung finden. Allerdings reicht ein Antrag nach § 1 Absatz 3 EStG fortan nicht mehr aus, um die Wirkungen dieser Regelung zu vermeiden. Der Zulageberechtigte muss tatsächlich auch nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

§ 52 Absatz 67 EStG schafft eine Übergangsregelung für die Zeit von der Verkündung des Urteils des EuGH bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen. In diesem Zeitraum ergangene Bescheide, die auf dem Recht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beruhen, können an die geänderte Rechtslage angepasst werden.

**Zu Nummer 8** (§ 79 EStG)

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 10. September 2009 in der Rechtssache C-269/07 entschieden, dass Grenzarbeitnehmern und deren Ehegatten auch dann die Altersvorsorgezulage zu gewähren ist, wenn sie nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die Beibehaltung der derzeitigen Anforderungen an die Zulageberechtigung unter Wegfall des Kriteriums „unbeschränkte Einkommensteuerpflicht“ würde zu einer unverhältnismäßigen und nicht mehr zielgerichteten Förderung führen. Denn dann könnte jeder EU/EWR-Staatsangehörige, der einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt, soweit diese mit der Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist, eine Altersvorsorgezulage erhalten, wenn er Beiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages einzahlen würde. Diese Möglichkeit stände dann z. B. auch einem im EU-Ausland lebenden Bürger zu, der im Ausland rentenversicherungspflichtig ist und ansonsten keinen weiteren Bezug zu Deutschland hat. Dieser könnte auch für seine im Ausland lebenden Kinder eine Kinderzulage beanspruchen. Aus diesem Grund wird zur Umsetzung des Urteils der Vorschlag der Europäischen Kommission aufgegriffen, wegen des unmittelbaren Bezugs der Personen, die dem deutschen Alterssicherungssystem zwingend angeschlossen sind, das System der deutschen Alterssicherung und nicht den steuerlichen Status dieser Personen als Anknüpfungspunkt zu wählen.

In § 79 EStG entfällt zur Umsetzung des EuGH-Urteils die bisherige Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht. Im Gegenzug sind nur noch die im neu gefassten § 10a Absatz 1 EStG genannten Personenkreise zulageberechtigt. Für Personen, die nicht in einem inländischen Alterssicherungssystem abgesichert sind, besteht künftig keine Zulageberechtigung mehr. Lediglich für Zulageberechtigte, die bereits vor dem 1. Januar 2010 Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG auf ihren Vertrag eingezahlt haben, wird über den neuen § 52 Absatz 63a EStG Bestandsschutz gewährt. Bei Ehegatten ist eine mittelbare Zulageberechtigung auch dann gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG nur deshalb nicht vorliegen, weil die Ehegatten nicht beide unbeschränkt steuerpflichtig sind – etwa weil sie ihren Wohnsitz im EU-Ausland haben.

**Zu Nummer 9** (§ 85 Absatz 2 Satz 1 EStG)

Bei Eltern, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllen, wird die Kinderzulage der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass diese Zuordnungsregelung auch dann gilt, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG nur deshalb nicht vorliegen, weil die Eltern nicht beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, beispielsweise weil sie ihren Wohnsitz im EU-Ausland haben.

**Zu Nummer 10**

**Zu Buchstabe a** (§ 92a Absatz 1 Satz 2 EStG)

Der EuGH rügt in seinem Urteil vom 10. September 2009 in der Rechtssache C-269/07, dass es Grenzarbeitnehmern nicht gestattet sei, die steuerliche Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge nach den Vorschriften des § 10a/Abschnitts XI EStG für eine im Ausland belegene Immobilie zu verwenden. Die Begrenzung der Belegenheit des Wohneigentums wird deshalb auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, erweitert. Weiterhin erforderlich bleibt aber, dass die begünstigte Wohnung die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt, so dass Ferienhäuser im Ausland weiterhin von der Förderung ausgeschlossen sind.

**Zu Buchstabe b** (§ 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 3 EStG)

Verstirbt der Zulageberechtigte, der eine Förderung für seine selbst genutzte Wohnimmobilie erhalten hat, ist die Förderung grundsätzlich zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird und er sie zu eigenen Wohnzwecken nutzt, und wenn die Ehegatten im

Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllt haben. Mit der Änderung wird geregelt, dass auch dann die Förderung nicht zurückgezahlt werden muss, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG nur deshalb nicht vorliegen, weil die Ehegatten nicht beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, beispielsweise weil sie ihren Wohnsitz im EU-Ausland haben.

**Zu Nummer 11** (§ 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c EStG)

Wird im Falle des Todes eines Zulageberechtigten gefördertes Altersvorsorgevermögen aus seinem Altersvorsorgevertrag ausgezahlt, ist die Förderung grundsätzlich zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht für die Förderung entfällt, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllt haben. Mit der Änderung wird geregelt, dass die Förderung auch dann nicht zurückgezahlt werden muss, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG nur deshalb nicht vorliegen, weil die Ehegatten nicht beide unbeschränkt steuerpflichtig sind – beispielsweise weil sie ihren Wohnsitz im EU-Ausland haben.

**Zu Nummer 12**

**Zu Buchstabe a** (§ 95 – Überschrift – EStG)

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an die Änderungen der Vorschrift.

**Zu Buchstabe b** (§ 95 Absatz 1 EStG)

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 10. September 2009 in der Rechtssache C-269/07 verstoßen die Vorschriften zur steuerlichen Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge nach den Vorschriften des § 10a/Abschnitts XI EStG gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, soweit sie vorsehen, dass die Förderung bei Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht zurückzuzahlen sei. Dies beruht auf dem Gedanken, dass es sich bei der Altersvorsorgezulage um eine soziale Leistung handele, die dem Ausgleich der vom inländischen Gesetzgeber vorgenommenen Leistungsminderungen in den betreffenden Alterssicherungssystemen dienen solle. Mit der Neuregelung des § 95 Absatz 1 EStG sind daher nicht mehr automatisch mit der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Zulageberechtigten die auf das geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die nach § 10a Absatz 4 EStG gesondert festgestellten Beträge zurückzuzahlen. Eine Rückforderung erfolgt nur noch in den Fällen, in denen

– sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Staaten befindet, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, oder er trotz eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem dieser Staaten nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dieses Staats als in einem Nicht-EU/EWR-Staat ansässig gilt und
– entweder die Zulageberechtigung des Zulageberechtigten endet oder die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages begonnen hat.

**Zu Buchstabe c**

**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 95 Absatz 2 Satz 1 EStG)

In § 95 Absatz 2 Satz 1 EStG ist bisher nur der Beginn der Auszahlungsphase für Verträge mit Sparkomponente definiert. Ergänzend ist auf den Beginn der Auszahlungsphase in den Fällen der Nutzung des Wohnförderkontos abzustellen.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 95 Absatz 2 Satz 3 – aufgehoben – EStG)

Durch die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 10. September 2009 in der Rechtssache C-269/07 entstehen Steuermindereinnahmen, da sich die Anzahl der Fälle verringern wird, bei denen eine Rückzahlung der auf das geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und der nach § 10a Absatz 4 EStG gesondert festgestellten Beträge eintritt. Um die entstehenden Steuermindereinnahmen etwas abzumildern, sollen künftig in den Fällen, bei denen zwar eine Rückzahlung eintritt, aber der Rückzahlungsbetrag gestundet wird, Stundungszinsen erhoben werden.

**Zu Buchstabe d** (§ 95 Absatz 3 EStG)

Liegen die Voraussetzungen für eine Rückzahlung der auf das geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und der nach § 10a Absatz 4 EStG gesondert festgestellten Beträge im Fall des Wegzugs in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes vor, besteht die Möglichkeit, dass der Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase gestundet wird. Eine weitere Verlängerung der Stundung ist möglich, wenn die ehemals zulageberechtigte Person, den Rückzahlungsbetrag jedes Jahr mit 15 Prozent der jährlichen Leistungen aus dem Vertrag tilgt.

Haben die Voraussetzungen für eine Rückzahlung vorgelegen und wurde der Rückzahlungsbetrag gestundet, dann ist dieser von der zentralen Stelle zu erlassen, wenn eine Zulageberechtigung erneut begründet wird oder die ehemals zulageberechtigte Person ihren ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den EU/EWR-Raum verlegt. Damit wird der Zustand hergestellt, der bestehen würde, wenn die ehemals zulageberechtigte Person unmittelbar in einen EU/EWR-Staat verzogen wäre. Neben dem Rückzahlungsbetrag sind auch die bereits entstandenen Stundungszinsen in diesen Fällen zu erlassen.

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden gestrichen, da bei einer Entsendung oder Zuweisung auf Grund der Neuregelung des § 79 EStG künftig die Zulageberechtigung bestehen bleibt. Dies gilt auch dann, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten wegfällt. Die Regelung zur Möglichkeit der nachträglichen Beantragung von Zulagen nach der Rückkehr aus der Entsendung oder Zuweisung und der erneuten Begründung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht ist daher nicht mehr erforderlich.

**Zu Nummer 13** (§ 99 Absatz 1 EStG)

Mit der Ausrichtung der Förderberechtigung auf diejenigen Personengruppen, die in einem inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind, und dem

Wegfall der Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht wird die bisherige Regelung des § 95 Absatz 3 Satz 3 EStG entbehrlich. Aus diesem Grund kann auch die Ermächtigung zur Bestimmung des Vordrucks nach § 95 Absatz 3 Satz 3 EStG entfallen.

## Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a** (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 bis 7 – neu – KStG)

Die Regelung übernimmt die für § 10b EStG (Spendenabzug) vorgesehenen Änderungen für Zwecke des Körperschaftsteuergesetzes.

Auf die Ausführungen zu § 10b Absatz 1 Satz 1 bis 7 – neu – EStG wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 9 Absatz 3 Satz 2 KStG)

Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 4 bezieht sich unmittelbar auf Satz 2 (Haftung bei unrichtigen Steuerbescheinigungen) und wird aus Gründen der Klarheit in Satz 2 aufgenommen.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 9 Absatz 3 Satz 3 – neu – KStG)

Die Regelung übernimmt die für § 10b EStG (Spendenabzug) vorgesehenen Änderungen für Zwecke des Körperschaftsteuergesetzes.

Auf die Ausführungen zu § 10b Absatz 4 Satz 4 – neu – EStG wird verwiesen.

**Zu Nummer 2** (§ 34 Absatz 8a Satz 13 bis 15 – neu – KStG)

Anwendungsregelung zur grundsätzlich rückwirkenden Anwendung der erweiterten Regelungen zum Spendenabzug (§ 9 KStG), die den Regelungen zu § 10b EStG entsprechen.

Auf die Ausführungen zu § 52 Absatz 24e Satz 5 bis 7 – neu – EStG wird verwiesen.

Die Änderungen zu Artikel 2 Nummer 1 sind – bis auf die Änderung in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a vorletzter Satz – in allen Fällen anzuwenden, in denen die Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Die Änderung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a vorletzter Satz ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden. Die Änderung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a letzter Satz ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und die Mitgliedsbeiträge nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden.

## Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a** (§ 9 Nummer 5 Satz 1 bis 7 – neu – GewStG)

Die Regelung übernimmt die für § 10b EStG (Spendenabzug) vorgesehenen Änderungen für Zwecke des Gewerbesteuergesetzes.

Auf die Ausführungen zu § 10b Absatz 1 Satz 1 bis 7 – neu – EStG wird verwiesen.

**Zu Buchstabe b** (§ 9 Nummer 5 Satz 9 – neu – GewStG)

Die Regelung übernimmt die für § 10b EStG (Spendenabzug) vorgesehenen Änderungen für Zwecke des Gewerbesteuergesetzes.

Auf die Ausführungen zu § 10b Absatz 1a Satz 1 – neu – EStG wird verwiesen.

**Zu Buchstabe c und d** (§ 9 Nummer 5 Satz 10 und 11 – neu – GewStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung von Satz 1 ff.

**Zu Buchstabe e** (§ 9 Nummer 5 Satz 13 – neu – GewStG)

Die Regelung übernimmt die für § 10b EStG (Spendenabzug) vorgesehenen Änderungen für Zwecke des Gewerbesteuergesetzes.

Auf die Ausführungen zu § 10b Absatz 4 Satz 4 – neu – EStG wird verwiesen.

**Zu Nummer 2** (§ 36 Absatz 8b Satz 3 bis 5 – neu – GewStG)

Anwendungsregelung zur grundsätzlich rückwirkenden Anwendung der erweiterten Regelungen zum Spendenabzug (§ 9 Nummer 5 GewStG), die den Regelungen zu § 10b EStG entspricht.

Auf die Ausführungen zu § 52 Absatz 24e Satz 5 bis 7 – neu – EStG wird verwiesen.

Die Änderungen zu Artikel 3 Nummer 1 sind – bis auf die Änderung in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a vorletzter Satz – in allen Fällen anzuwenden, in denen der Steuermessbetrag noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Die Änderung zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a vorletzter Satz ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2010 anzuwenden. Die Änderung zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a letzter Satz ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Steuermessbetrag noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und die Mitgliedsbeiträge nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden.

## Zu Artikel 4 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

**Zu Nummer 1** (§ 10 Absatz 2 AltvDV)

Folgeänderung aus der Änderung des § 95 EStG, wonach eine Rückzahlung der auf das geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und der nach § 10a Absatz 4 EStG gesondert festgestellten Beträge nicht mehr mit der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Zulageberechtigten, sondern nur noch in den Fällen eintritt, in denen sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, befindet oder er trotz eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem dieser Staaten nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dieses Staats als in

einem Nicht-EU/EWR-Staat ansässig gilt, und entweder die Zulageberechtigung des Zulageberechtigten endet oder die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages begonnen hat.

**Zu Nummer 2** (§ 13 Absatz 2 AltvDV)

Folgeänderung aus der Änderung des § 95 EStG, wonach eine Rückzahlung der auf das geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und der nach § 10a Absatz 4 EStG gesondert festgestellten Beträge nicht mehr mit der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Zulageberechtigten, sondern nur noch in den Fällen eintritt, in denen sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, befindet oder er trotz eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem dieser Staaten nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dieses Staats als in einem Nicht-EU/EWR-Staat ansässig gilt, und entweder die Zulageberechtigung des Zulageberechtigten endet oder die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages begonnen hat.

## Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

**Zu Nummer 1** (§ 3d Satz 2 UStG)

Redaktionelle Änderung auf Grund der Neufassung des § 18a Umsatzsteuergesetz (UStG) (siehe zu Artikel 5 Nummer 8).

**Zu Nummer 2** (§ 4 Nummer 11b UStG)

Nach geltendem § 4 Nummer 11b UStG sind die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutsche Post AG von der Umsatzsteuer befreit.

Die bislang allein für die Leistungen der Deutsche Post AG geltende Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nummer 11b UStG soll an die Entwicklung der Liberalisierung auf dem Postmarkt und die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts angepasst werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nach Auffassung der Europäischen Kommission der Begriff der öffentlichen Posteinrichtung in Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe a MwStSystRL nur solche Einrichtungen umfasst, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten verfolgen, wobei das Gemeinwohl mit dem Konzept des Universaldienstes gemäß der Richtlinie 97/67/EG (1. Post-Richtlinie) verbunden ist. Danach müssen die Mitgliedstaaten einerseits sicherstellen, dass den Nutzern ein Universaldienst zur Verfügung steht, der ständig flächendeckend postalische Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen für alle Nutzer bietet. Andererseits können – auch nach Auffassung der Europäischen Kommission – nicht alle Postdienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit werden, sondern nur solche Leistungen, die dem Gemeinwohl dienen. Erfüllen Postdienstleistungen diese Voraussetzung, müssen sie befreit werden.

Nach dem EuGH-Urteil vom 23. April 2009 – Rs. C-357/07 (TNT Post UK) – sind von den EU-Mitgliedstaaten Postuniversaldienstleistungen von Unternehmern zu befreien, die verpflichtet wurden oder sich verpflichtet haben, in einem Mitgliedstaat die Gesamtheit der Postuniversaldienstleistungen, wie sie in Artikel 3 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 gemeinschaftsweit festgelegt ist, oder einen Teil deren zu gewährleisten.

Das EuGH-Urteil geht dabei von der rechtlichen Situation im Vereinigten Königreich aus, wonach ein Unternehmer durch Verwaltungsakt verpflichtet wird, die Gesamtheit der Universaldienstleistungen im Vereinigten Königreich zu erbringen. In Deutschland besteht – außer im Fall eines Marktversagens (§ 12 ff. PostG) – im Einklang mit der Richtlinie 97/67/EG keine gesetzliche Regelung, nach der ein Unternehmen zur ständigen und flächendeckenden Erbringung der Gesamtheit von Postuniversaldienstleistungen oder eines Teils davon verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann. Um die formalen Vorgaben des EuGH-Urteils gleichwohl zu erfüllen, muss eine Verpflichtung der Unternehmer allein aus steuerlichen Gründen geregelt werden. Der Unternehmer kann sich von dieser Verpflichtung einseitig lösen. Dies hat zur Folge, dass die entsprechenden Umsätze steuerpflichtig sind.

Durch die Gesetzesänderung wird die Steuerbefreiung entsprechend Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe a MwStSystRL unter Berücksichtigung der Auslegung durch das o. a. EuGH-Urteil vom 23. April 2009 ausgestaltet. Von der Umsatzsteuer befreit sein sollen nunmehr nur Post-Universaldienstleistungen, mit denen – durch einen oder mehrere Unternehmer – eine Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird. Den Nutzern muss ein Universaldienst zur Verfügung stehen, der ständig flächendeckend postalische Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen für alle Nutzer bietet. Ein tragbarer Preis liegt vor, wenn er dem realen Preis für die durchschnittliche Nachfrage eines Privathaushalts nach dieser Universaldienstleistung entspricht. Dies ist bei Briefen grundsätzlich das nach § 19 PostG genehmigte Entgelt; bei postalischen Dienstleistungen, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, ist dies das Entgelt, das der Unternehmer für die jeweiligen Leistungen an Privathaushalte allgemein festgelegt hat.

Der Umfang des begünstigten Leistungsspektrums ergibt sich aus den geltenden ordnungsrechtlichen Vorschriften des EU-Postrechts. Diese allgemein unabdingbaren Postdienstleistungen benennt derzeit Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 97/67/EG. Voraussetzung für die Steuerbefreiung der Gesamtheit bzw. von Teilen des Universaldienstes ist, dass der Unternehmer sich verpflichtet, alle bzw. einen einzelnen der in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 97/67/EG genannten Postuniversaldienstleistungsbereiche ständig und flächendeckend anzubieten; dies sind:

– die Beförderung von Briefsendungen, einschließlich der Beförderung von adressierten Büchern, Katalogen, Zeitungen und Zeitschriften, bis 2 000 Gramm,

– die Beförderung von adressierten Paketen bis 10 Kilogramm sowie

– Einschreib- und Wertsendungen.

Ebenso wie bei der Verpflichtung zum ständigen und flächendeckenden Anbieten der Gesamtheit der Postuniversaldienstleistungen müssen auch bei der Verpflichtung zum Anbieten eines einzelnen Teilbereichs von Universaldienstleistungen diese Leistungen die bestimmten Qualitätsanfor-

derungen erfüllen und den tragbaren Preisen für alle Nutzer entsprechen.

Nicht mehr umsatzsteuerbefreit sind:

– Paketsendungen mit einem Gewicht von mehr als 10 Kilogramm bis zu 20 Kilogramm,
– adressierte Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften mit einem Gewicht von jeweils mehr als 2 Kilogramm,
– Expresszustellungen,
– Nachnahmesendungen sowie
– Leistungen, die individuell vereinbart werden, und
– (nunmehr ausdrücklich) Leistungen, die zu Sonderkonditionen erbracht werden.

Nicht unter die Befreiung fallen – auch nach dem o. a. EuGH-Urteil vom 23. April 2009 – Leistungen, deren Bedingungen zwischen den Vertragsparteien individuell vereinbart werden (§ 4 Nummer 11b Satz 3 Buchstabe a UStG). Nicht unter die Steuerbefreiung fallen außerdem nach § 4 Nummer 11b Satz 3 Buchstabe b UStG Leistungen mit nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Anbieters festgelegten Qualitätsmerkmalen, die von den in den §§ 2 bis 4 PUDLV festgelegten Qualitätsmerkmalen abweichen (z. B. zwingende Einlieferung beim Anbieter), und/oder zu nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Anbieters festgelegten Tarifen, die zwar grundsätzlich für jedermann zugänglich sind, aber nicht für den durchschnittlichen Nachfrager eines Privathaushalts bestimmt sind (z. B. der Versand von Postvertriebsstücken ab einer Einlieferungsmenge von 1 000 Exemplaren). Die zu erfüllenden Qualitätsmerkmale enthält Artikel 3 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 97/67/EG (umgesetzt in deutsches Recht durch die §§ 2 bis 4 PUDLV) und der erschwingliche Preis wird in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 97/67/EG (umgesetzt in deutsches Recht durch § 6 PUDLV) normiert. Die Umsatzsteuerbefreiung knüpft an diese postrechtlichen Voraussetzungen, die gewährleisten, dass die Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird, unmittelbar an.

Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiung erfüllt sind, trifft das Bundeszentralamt für Steuern. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigung nicht oder nicht mehr vorliegen, nimmt sie das Bundeszentralamt für Steuern – ggf. auch rückwirkend – zurück.

Die Umsatzsteuerbefreiung soll es ermöglichen, dass Unternehmer, die im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend Post-Universaldienstleistungen erbringen, den Preis für diese Leistungen trotz höherer Kosten vermindern können, so dass er für die Nutzer erschwinglich bleibt.

**Zu Nummer 3** (§ 13b Absatz 1 UStG)

Bei Leistungen, bei denen

– sich ab 1. Januar 2010 der Leistungsort nach dem Sitz oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers richtet, wenn die Leistungen tatsächlich an diese ausgeführt werden,
– der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt worden ist, und
– der Leistungsempfänger die Steuer für diese Leistungen im EU-Mitgliedstaat schuldet, in dem er ansässig ist,

muss der leistende Unternehmer diese Umsätze in einer Zusammenfassenden Meldung (§ 18a Absatz 2 UStG) in dem jeweiligen Meldezeitraum anmelden. Um das Ziel einer effektiveren Kontrolle des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zu erreichen, bedarf es eines einheitlichen Entstehungszeitpunkts der Umsatzsteuer für diese Umsätze. Dieser Zeitpunkt ist EU-einheitlich ab 1. Januar 2010 der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Leistung ausgeführt wird.

Die Regelung setzt Artikel 66 Unterabsatz 2 MwStSystRL in der Fassung der Richtlinie 2008/117/EG über das gemeinsame MWSt-System zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 14 vom 20. 1. 2009, S. 7) um.

Zu § 13b Absatz 2 Nummer 1 bis 5 UStG

Die Regelung übernimmt den bisherigen § 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 UStG. Danach entsteht bei den dort genannten Leistungen die Steuer, die der Leistungsempfänger schuldet, regelmäßig mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, der auf den Monat der Leistungserbringung folgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die sonstigen Leistungen, die in Absatz 1 genannt sind.

Die Regelung entspricht Artikel 66 Unterabsatz 1 MwStSystRL.

Zu § 13b Absatz 3 UStG

Nach geltendem Recht werden Dauerleistungen grundsätzlich erst dann besteuert, wenn die Leistung insgesamt erbracht wird. Soweit eine Abrechnung nach festen Zeiträumen (z. B. monatlich, vierteljährlich, jährlich, Ablauf von 5 Jahren) festgelegt ist, erfolgt die Besteuerung mit Ablauf dieses Zeitraums. Um eine Umsatzbesteuerung aber auch in derartigen Fällen sicherzustellen, sieht der neue § 13b Absatz 3 UStG ab 1. Januar 2010 vor, dass bei Dauerleistungen zumindest eine jährliche Besteuerung zu erfolgen hat, wenn der Leistungsempfänger für diesen Umsatz Steuerschuldner ist.

Die Regelung des § 13b Absatz 3 – neu – UStG setzt Artikel 64 Absatz 2 MwStSystRL in der Fassung der Richtlinie 2008/117/EG über das gemeinsame MWSt-System zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 14 vom 20. 1. 2009, S. 7) um.

Zu § 13b Absatz 4 UStG

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 13b Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG.

Zu § 13b Absatz 5 UStG

Der neue Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 13b Absatz 2 UStG.

Zu § 13b Absatz 5 Satz 1 UStG

Der erste Satzteil bezieht auch juristische Personen des privaten Rechts in die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in Umsetzung von Artikel 196 MwStSystRL in der ab 1. Januar 2010 geltenden Fassung ein. Diese waren schon bislang als Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn sie Unternehmer sind. Der zweite Satzteil entspricht dem bisherigen § 13b Absatz 2 Satz 1 zweiter Satzteil UStG.

Zu § 13b Absatz 5 Satz 2 UStG

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 13b Absatz 2 Satz 2 UStG.

Zu § 13b Absatz 6 UStG

Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 13b Absatz 3 UStG.

Zu § 13b Absatz 7 UStG

Der neue Absatz 7 entspricht weitgehend dem bisherigen § 13b Absatz 4 UStG.

Lediglich Satz 1 der Vorschrift wird um einen neuen Halbsatz ergänzt. Er enthält nunmehr die zur Abgrenzung der betroffenen Unternehmer im Sinne des neuen § 13b Absatz 1 UStG erforderliche Definition des im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers. Der bisherige zweite Halbsatz wird neuer Satz 2 und redaktionell auf Grund der Ergänzung durch den neuen zweiten Halbsatz in Satz 1 angepasst.

Zu § 13b Absatz 8 UStG

Der neue Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 13b Absatz 5 UStG und enthält weiterhin die Regelung, dass bei der Steuerberechnung die allgemeinen Regelungen anzuwenden sind und die Sonderregelungen für Kleinunternehmer und pauschalierende Land- und Forstwirte nicht anzuwenden sind.

Zu § 13b Absatz 9 UStG

Der neue Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 13b Absatz 6 UStG und enthält weiterhin die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, durch Verordnung in bestimmten Fällen einen anderen als den tatsächlichen Leistungsempfänger zum Steuerschuldner zu machen.

**Zu Nummer 4**

**Zu Buchstabe a** (§ 14a Absatz 1 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

**Zu Buchstabe b** (§ 14a Absatz 5 Satz 1 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

**Zu Nummer 5** (§ 14b Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

**Zu Nummer 6**

**Zu Buchstabe a** (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 1 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

**Zu Buchstabe b** (§ 15 Absatz 4b Satz 1 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

**Zu Nummer 7**

**Zu Buchstabe a** (§ 18 Absatz 4a Satz 1 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

**Zu Buchstabe b** (§ 18 Absatz 12 Satz 1 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

**Zu Nummer 8** (§ 18a Absatz 1 Satz 1 UStG)

Entsprechend der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen wird die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG verkürzt. Artikel 263 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG in der durch die Richtlinie 2008/117/EG geänderten Fassung sieht nun eine monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung statt bisher quartalsweise vor. Die Verkürzung der Frist ist eine Maßnahme zur Betrugsbekämpfung. Die Finanzverwaltung erhält zeitnäher als bisher Informationen zu derartigen innergemeinschaftlichen Umsätzen deutscher Unternehmer. Der Datenaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten zur Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 37/2009 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen ebenfalls zeitnäher als bisher (ebenfalls Verkürzung von quartalsweise auf monatlich).

Zu § 18a Absatz 1 Satz 2 UStG

Unternehmer, die in geringer Höhe innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG ausführen (nicht mehr als 50 000 Euro im Quartal), können die Zusammenfassende Meldung quartalsweise abgeben. Mit der Regelung wird eine in der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen mög-

liche Option umgesetzt, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der generellen monatlichen Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen vorzusehen. Die Regelung setzt Artikel 263 Absatz 1a Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG in der durch die Richtlinie 2008/117/EG geänderten Fassung um.

Zu § 18a Absatz 1 Satz 3 UStG

Satz 3 regelt das Vorgehen für den Fall, dass im Laufe eines Quartals die Betragsgrenze von 50 000 Euro überschritten wird und damit die Voraussetzungen für die optionale quartalsweise Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nach Satz 2 nicht mehr vorliegen. Bei Überschreiten der Betragsgrenze ist der Unternehmer verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung für den laufenden Kalendermonat und die ggf. bereits abgelaufenen Kalendermonate des Kalendervierteljahres bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abzugeben, in dem die Betragsgrenze überschritten wurde. Die Regelung setzt Artikel 263 Absatz 1a Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG in der durch die Richtlinie 2008/117/EG geänderten Fassung um.

Zu § 18a Absatz 1 Satz 4 UStG

Satz 4 regelt die nach der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen bestehende Möglichkeit, dass Unternehmer die Zusammenfassende Meldung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 monatlich abgeben können. Der Unternehmer hat dies gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. Einzelheiten des Anzeigeverfahrens gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern werden mit BMF-Schreiben geregelt.

Zu § 18a Absatz 1 Satz 5 UStG

Satz 5 regelt die nach der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen bestehende Möglichkeit, die in Satz 2 und 3 vorgesehene Betragsgrenze von 50 000 Euro bis zum 31. Dezember 2011 übergangsweise auf 100 000 Euro festzulegen. Die Regelung setzt Artikel 263 Absatz 1b der Richtlinie 2006/112/EG in der durch die Richtlinie 2008/117/EG geänderten Fassung um.

Zu § 18a Absatz 1 Satz 6 – aufgehoben – UStG

Die bisher geltende Regelung, dass Unternehmer, denen vom Finanzamt Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung gewährt wurde, diese auch für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung in Anspruch nehmen können, wird gestrichen. Die Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen sieht vor, dass die Zusammenfassenden Meldungen innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach Ende des Meldezeitraums abzugeben sind.

Zur Kompensation wird die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen vom (bisher) 10. auf den 25. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats bzw. jedes Kalendervierteljahres verlängert.

Zu § 18a Absatz 2 Satz 1 UStG

Entsprechend der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres eine Zusammenfassende Meldung abzugeben, wenn er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2 UStG, für die der einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, ausgeführt hat. Die Regelung setzt Artikel 263 Absatz 1c Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG in der durch die Richtlinie 2008/117/EG geänderten Fassung um.

Die Einfügung der Wörter „im Sinne von § 3a Absatz 2“ ist eine redaktionelle Änderung.

Zu § 18a Absatz 2 Satz 2 UStG

Unternehmer, die neben innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder Lieferungen im Sinne des § 25b UStG auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2 UStG, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, ausführen und in Anwendung der Absätze 1 und 2 eine Zusammenfassende Meldung bis zum 25. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übermitteln haben, machen die Angaben nach Absatz 7 in einer Zusammenfassenden Meldung. Satz 2 regelt den Fall, dass Unternehmer, die bereits nach Absatz 1 verpflichtet sind, für die Ausführung von innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder Lieferungen im Sinne des § 25b UStG eine Zusammenfassende Meldung monatlich abzugeben, in der Meldung für den letzten Monat des Kalendervierteljahres die Angaben zu den im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2 UStG, für die der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Leitungsempfänger die Steuer dort schuldet, machen müssen.

Zu § 18a Absatz 3 Satz 1 UStG

Satz 1 regelt die nach der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen bestehende Option, dass Unternehmer, die die Zusammenfassende Meldung monatlich übermitteln, aus Gründen der Vereinfachung auch die Angaben über die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2 UStG, für die der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, monatlich machen können.

Zu § 18a Absatz 3 Satz 2 UStG

Soweit der Unternehmer die in Satz 1 enthaltene Option in Anspruch nehmen möchte, hat er dies gegenüber dem Bun-

deszentralamt für Steuern anzuzeigen. Die Einzelheiten des Anzeigeverfahrens gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern werden mit BMF-Schreiben geregelt.

Zu § 18a Absatz 4 UStG

Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 wird an die geänderte Vorschrift angepasst.

Zu § 18a Absatz 5 UStG

Die bisherigen Sätze 4 bis 10 des Absatzes 1 werden zum neuen Absatz 5 und an die geänderte Vorschrift angepasst.

Zu § 18a Absatz 6 UStG

Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 6.

Zu § 18a Absatz 7 UStG

Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 7.

Die Einfügung der Wörter „im Sinne des § 3a Absatz 2“ in Nummer 3 ist eine redaktionelle Änderung.

Nummer 3 Buchstabe c ist dem bisherigen Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c (nunmehr Absatz 7 Nummer 4 Buchstabe c) nachgebildet. Die Regelung stellt die nach Artikel 262 der Richtlinie 2006/112/EG in der durch die Richtlinie 2008/8/EG geänderten Fassung notwendige eindeutige Differenzierung zwischen innergemeinschaftlichen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Dreiecksgeschäften in der Zusammenfassenden Meldung sicher.

Zu § 18a Absatz 8 UStG

Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 8.

Nach § 18a Absatz 1 Satz 2 UStG in der ab dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung müssen Unternehmer in ihrer Zusammenfassenden Meldung auch die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2 UStG gesondert melden, für die die Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Steuer dort schulden. Dazu sah § 18a Absatz 5 UStG bislang vor, dass die Angaben zu diesen Leistungen in dem Meldezeitraum in der Zusammenfassenden Meldung zu machen sind, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung dieser Leistungen folgende Monat endet.

In Umsetzung der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen legt § 18a Absatz 8 Satz 2 UStG nunmehr ab dem 1. Juli 2010 fest, dass die Angaben zu den sonstigen Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2 UStG, für die die Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Steuer dort schulden, für den Meldezeitraum in der Zusammenfassenden Meldung zu melden sind, in dem diese Leistungen tatsächlich ausgeführt worden sind.

In Satz 1 erfolgte eine redaktionelle Änderung im Verweis auf Absatz 7. In Satz 2 erfolgten redaktionelle Änderungen im Verweis aus Absatz 7 und die Einfügung von „im Sinne des § 3a Absatz 2“.

Zu § 18a Absatz 9 UStG

Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 9.

Die Einfügung der Wörter „und 2“ sowie „im Sinne des § 3a Absatz 2“ ist eine redaktionelle Änderung.

Zu § 18a Absatz 10 UStG

Der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 10.

In Umsetzung der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen wird festgelegt, dass die Berichtigungen einer fehlerhaften oder unvollständigen Zusammenfassenden Meldung innerhalb eines Monats (statt bisher innerhalb von drei Monaten) vorzunehmen sind.

Zu § 18a Absatz 11 UStG

Der bisherige Absatz 8 wird zum neuen Absatz 11.

Die Einfügung der Wörter „im Sinne des § 3a Absatz 2“ ist eine redaktionelle Änderung.

Zu § 18a Absatz 12 UStG

Der bisherige Absatz 9 wird zum neuen Absatz 12.

**Zu Nummer 9**

**Zu Buchstabe a** (§ 18b Satz 1 Nummer 2 UStG)

Die Einfügung der Wörter „im Sinne von § 3a Absatz 2“ ist eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b** (§ 18b Satz 2 und 3 UStG)

Nach § 18b Satz 1 Nummer 2 UStG in der ab dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung müssen Unternehmer in ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung und in ihrer Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr zusätzlich auch die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen gesondert anmelden, für die die Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Steuer schulden. Dazu sah § 18b Satz 2 UStG bislang vor, dass die Angaben zu den sonstigen Leistungen durch entsprechende Angaben im Voranmeldungszeitraum der Rechnungsstellung, spätestens in dem auf den Monat der Leistungsausführung folgenden Monat zu machen sind.

In Umsetzung der Richtlinie 2008/117/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame MWSt-System zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 14 vom 20.1.2009, S. 7) legt § 18b Satz 2 und 3 UStG nunmehr ab dem 1. Juli 2010 fest, dass die Angaben zu den sonstigen Leistungen in den Voranmeldungszeitraum anzumelden sind, in dem die sonstige Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist.

**Zu Nummer 10** (§ 19 Absatz 1 Satz 3 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

**Zu Nummer 11**

**Zu Buchstabe a** (§ 22 Absatz 1 Satz 2 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

**Zu Buchstabe b** (§ 22 Absatz 2 Nummer 8 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

**Zu Nummer 12** (§ 25a Absatz 5 Satz 3 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

**Zu Nummer 13** (§ 26a Absatz 1 Nummer 5 UStG)

Redaktionelle Änderung auf Grund der Neufassung des § 18a UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 8).

**Zu Nummer 14** (§ 27 Absatz 1 Satz 3 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

**Zu Nummer 15**

**Zu Buchstabe a** (§ 27a Absatz 1 Satz 2 – neu – UStG)

Ausgehend von der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Orts der Dienstleistungen ist auch Unternehmern, die § 19 Absatz 1 UStG oder ausschließlich § 24 Absatz 1 bis 3 UStG anwenden oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern zu erteilen, wenn sie diese für die Ausführung bzw. den Erwerb steuerpflichtiger sonstiger Leistungen im Sinne von § 3a Absatz 2 UStG, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, benötigen. Die Gründe für die bisher durch Satz 2 vorgenommene Einschränkung des Personenkreises, dem auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt wurde, sind damit hinfällig geworden. Die Vorschrift ist daher aufzuheben. Allen Unternehmern im Sinne des § 2 UStG ist auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen.

Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2 und entsprechend redaktionell angepasst.

**Zu Buchstabe b** (§ 27a Absatz 1 Satz 5 – alt – UStG)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls des bisherigen § 27a Absatz 1 Satz 2 UStG.

## **Zu Artikel 6** (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu § 30a Satz 1 UStDV

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

## **Zu Artikel 7** (Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung)

Zu § 1 Absatz 1 Nummer 2 Umsatzsteuererstattungsverordnung

Redaktionelle Folgeänderung (Änderung eines Zitats) auf Grund der Neufassung von § 13b UStG (siehe zu Artikel 5 Nummer 3).

## **Zu Artikel 8** (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu § 5 Absatz 1 Nummer 37 – neu – FVG

Der neue § 5 Absatz 1 Nummer 37 FVG weist die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass ein Unternehmer die Voraussetzungen des § 4 Nummer 11b UStG erfüllt (vgl. zu Artikel 5 Nummer 2), dem Bundeszentralamt für Steuern zu.

## **Zu Artikel 9** (Änderung des Investmentgesetzes)

**Zu Nummer 1** (§ 2 Absatz 4 Nummer 9a InvG)

Die Änderung beruht auf der Neufassung von § 3 Nummer 39 EStG, durch die das Erfordernis der Freiwilligkeit der Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn rückwirkend aufgehoben wird. Dies erfordert eine Anpassung der bisher verwendeten Begrifflichkeit im Investmentgesetz.

**Zu Nummer 2** (§ 90l Absatz 1 InvG)

Die Änderung beruht auf der Neufassung von § 3 Nummer 39 EStG, durch die das Erfordernis der Freiwilligkeit der Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn rückwirkend aufgehoben wird. Dies erfordert eine Anpassung des Verweises und der bisher verwendeten Begrifflichkeit im Investmentgesetz.

**Zu Nummer 3** (§ 90m Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvG)

Die Änderung beruht auf der Neufassung von § 3 Nummer 39 EStG, durch die das Erfordernis der Freiwilligkeit der Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn rückwirkend aufgehoben wird. Dies erfordert eine Anpassung des Verweises und der bisher verwendeten Begrifflichkeit im Investmentgesetz.

**Zu Nummer 4** (§ 90r Satz 1 InvG)

Die Änderung beruht auf der Neufassung von § 3 Nummer 39 EStG, durch die das Erfordernis der Freiwilligkeit der Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn rückwirkend aufgehoben wird. Dies erfordert eine Anpassung der bisher verwendeten Begrifflichkeit im Investmentgesetz.

## **Zu Artikel 10** (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 10 Absatz 1 bestimmt, dass die Änderungen durch das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach Verkündung des Änderungsgesetzes in Kraft treten.

Auch Artikel 8 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Um die Umsatzsteuerbefreiung für Postuniversaldienstleistungen (§ 4 Nummer 11b UStG; vgl. Artikel 5 Nummer 2) für Leistungen in Anspruch nehmen zu können, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung erbracht werden,

müssen die betroffenen Unternehmen bereits vor deren Inkrafttreten einen entsprechenden Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern stellen. Dieser muss – unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur – geprüft und ebenfalls vor Inkrafttreten von Artikel 5 Nummer 2 beschieden werden. Um dies sicherzustellen, muss die Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für die Erteilung der entsprechenden Bescheinigung (§ 5 Absatz 1 Nummer 37 – neu – FVG; vgl. Artikel 8) bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes gegeben sein.

Zu Absatz 2

Die begünstigende Änderung in § 3 Nummer 39 Satz 2 EStG (Artikel 1 Nummer 2) sowie die Folgeänderungen im Investmentgesetz (Artikel 9) treten bereits zum 2. April 2009, einen Tag nach dem Inkrafttreten der Einfügung des § 3 Nummer 39 in das Einkommensteuergesetz durch das Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) in Kraft. Anderenfalls würde für nur ein Kalenderjahr – nämlich 2009 – die Entgeltumwandlung bei der steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ausgeschlossen sein, was nicht sachgerecht erscheint.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in Artikel 5 Nummer 15 (§ 27a UStG – Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Änderungen in Artikel 5 Nummer 3, 8 und 9 (§ 13b UStG – Leistungsempfänger als Steuerschuldner; § 18a UStG – monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen; § 18b Satz 2 und 3 UStG) einschließlich der damit zusammenhängenden redaktionellen Änderungen (Artikel 5 Nummer 1, 4 bis 7 und 10 bis 14 sowie Artikel 6 und 7) treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

Die Änderung in Artikel 5 Nummer 2 (§ 4 Nummer 11b UStG – Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen) tritt ebenfalls am 1. Juli 2010 in Kraft. Die Neuregelung ist damit auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 ausgeführt werden.

**Anlage 2**

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Der Gesetzentwurf enthält die Umsetzung zwingender EU-Vorgaben insbesondere im Umsatzsteuerrecht. Weiterhin werden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes umgesetzt.

Mit dem Gesetz werden sechs Informationspflichten für die Wirtschaft geändert und eine Informationspflicht für die Wirtschaft neu eingeführt. Für Bürgerinnen und Bürger werden zwei Informationspflicht geändert. Insgesamt entstehen durch das Regelungsvorhaben jährliche Bürokratiekosten in Höhe von 16,7 Millionen Euro. Ab 1. Januar 2012 erhöhen sich diese Kosten auf 22,2 Millionen Euro. Diese Kosten resultieren im Wesentlichen aus der EU-rechtlich vorgegebenen Verpflichtung, dem Bundeszentralamt für Steuern ab 1. Juli 2010 nicht mehr quartalsweise, sondern monatliche Meldungen über grenzüberschreitende Lieferungen und Dienstleistungen zu übermitteln. Die Maßnahme dient der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges.

Der Rat verkennt nicht die Bedeutung der Betrugsbekämpfung. Angesicht der enormen Bürokratiekosten, die insbesondere auch die steuerehrlichen Unternehmen zu tragen haben, hält der Rat die auf EU-Ebene vorgesehene Evaluierung dieser Reglung nach einjähriger Anwendung für dringend geboten. Er fordert die Bundesregierung auf, sich im Rahmen dieser Überprüfung für eine möglichst bürokratiekostenarme Neuregelung einzusetzen.

**Anlage 3**

## Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Kontrollrates

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Kontrollrates (NKR) vom 4. Dezember 2009 zur Kenntnis. Die Bundesregierung unterstützt die Forderung des NKR, die mit den Regelungen zur Zusammenfassenden Meldung verbundenen Bürokratiekosten zu evaluieren und wird dementsprechend hierzu die erforderlichen Schritte einleiten und über die Evaluierungsergebnisse entsprechend berichten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333